

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Tagesordnung	2
Vorlagendokumente	
TOP Ö 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse	
Mitteilung M/2021/792	4
TOP Ö 1.4.1 Entscheidung über die Freigabe der „gesperrten Mittel“ für die Bodensanierung Ratssaal	
Vorlage V/2021/454	6
TOP Ö 1.6.1 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth und der Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth	
Vorlage V/2021/453	7
Anlage 1a V/2021/453	10
Anlage 1b V/2021/453	13
Anlage 2a V/2021/453	18
Anlage 2b V/2021/453	19
Anlage 3 V/2021/453	22
Anlage 4 V/2021/453	24
TOP Ö 1.7.1 Anfrage der SPD vom 27.07.2021 zum Hochwasserschutz im Wipperfürther Stadtgebiet anlässlich des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021	
Anfrage F/2021/248	25
Anlage 1 - Anfrage der SPD-Fraktion F/2021/248	32
TOP Ö 1.9.1 Vorstellung des Spielplatzkonzepts	
Mitteilung M/2021/785	34
TOP Ö 1.9.2 Vorstellung des Straßenkatasters	
Mitteilung M/2021/786	35
TOP Ö 1.9.3 Baumaßnahmen und Projekte;	
Mitteilung M/2021/787	36
TOP Ö 1.9.4 Schäden an der städtischen Verkehrsinfrastruktur infolge des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021	
Mitteilung M/2021/788	51
TOP Ö 1.9.5 Finanzierung eines Buswartehäuschens durch den Bürgerbusverein Wipperfürth e. V.	
Mitteilung M/2021/789	54
TOP Ö 1.9.6 Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW	
Mitteilung M/2021/790	55
Anlage 1 - Straßen- und Wegekonzept M/2021/790	58
TOP Ö 1.9.7 Antrag zum Erhalt der Wupperquerung „Im Hagen“, zwischen Ohl und Klaswipper	
Mitteilung M/2021/791	64
Anlage 1 - Antrag der vier Anlieger M/2021/791	66
Anlage 2 - Übersichtskarte, Luftbild M/2021/791	69



EINLADUNG

Sitzung:	Bauausschuss V/2
Sitzungstag:	Donnerstag, den 26.08.2021
Sitzungsort:	Ratssaal des Alten Seminars, Lüdenscheider Str. 48
Beginn:	17:00 Uhr

TAGESORDNUNG

- 1 Öffentliche Sitzung**
 - 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit**
 - 1.1.1 Verpflichtung sachkundiger Bürger und Einwohner
 - 1.1.2 Einwohnerfragestunde
 - 1.1.3 Anerkennung der Tagesordnung
 - 1.2 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse M/2021/792**
 - 1.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW**
-entfällt-
 - 1.4 Beschlüsse**
 - 1.4.1 Entscheidung über die Freigabe der „gesperrten Mittel“ für die Bodensanierung Ratssaal - V/2021/454
 - 1.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss** -entfällt-
 - 1.6 Empfehlungen an den Rat**
 - 1.6.1 Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth und der Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth
V/2021/453
 - 1.7 Anfragen**
 - 1.7.1 Anfrage der SPD vom 27.07.2021 zum Hochwasserschutz im Wipperfürther Stadtgebiet anlässlich des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021
F/2021/248
 - 1.8 Anträge** -keine-

1.9 Mitteilungen

- 1.9.1 Vorstellung des Spielplatzkonzepts - M/2021/785
- 1.9.2 Vorstellung des Straßenkatasters - M/2021/786
- 1.9.3 Baumaßnahmen und Projekte;
hier: aktueller Sachstand - M/2021/787
- 1.9.4 Schäden an der städtischen Verkehrsinfrastruktur infolge des
Hochwasserereignisses vom 14.07.2021 - M/2021/788
- 1.9.5 Finanzierung eines Buswartehäuschens durch den Bürgerbusverein
Wipperfürth e.V. - M/2021/789
- 1.9.6 Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW
M/2021/790
- 1.9.7 Antrag zum Erhalt der Wupperquerung „Im Hagen“, zwischen Ohl und Klaswipper
M/2021/791

1.10 Verschiedenes

2 Nichtöffentliche Sitzung

2.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

2.2 Anerkennung der Tagesordnung

2.3 Genehmigung von Dringlichen Entscheidungen gemäß § 60 Abs. 2 GO NW -entfällt-

2.4 Beschlüsse

- 2.4.1 Entscheidung über die Übernahme eines privaten Wegeteilstücks durch die Stadt
V/2021/452

2.5 Empfehlungen an den Haupt- und Finanzausschuss -entfällt-

2.6 Empfehlungen an den Rat -entfällt-

2.7 Anfragen -keine-

2.8 Anträge -keine-

2.9 Mitteilungen -entfällt-

2.10 Verschiedenes

Horst Finthammer
-Vorsitzender-



II - Stadtentwässerung
II - Tiefbau

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Stadtentwässerung

Beschluss über die I. Änderung der Satzung der Stadt Wipperfürth über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Ausfuhrsatzung) in der Sitzung des Haupt- Und Finanzausschusses vom 04.05.2021; TOP 1.11.2.4

Erledigt. Die Satzungsänderung wurde veröffentlicht. Die in Wipperfürth tätigen Wartungsfirmen wurden über die Satzungsänderung entsprechend informiert.

Tiefbau

Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2015 in der Sitzung des Rates am 27.01.2015, TOP 1.5.1; Wirtschaftlichkeitsberechnung für das Straßenbegleitgrün

kein neuer Sachstand.

Beschluss über die Bürgeranregung; hier: Kinderspielplatz in der Siedlung Fritz-Volbach-Str. / Wipperhof / Graf-von Galen-Str. in der Sitzung Rates vom 18.12.2018, TOP 1.5.12

erledigt.

Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2017 in der Sitzung des Rates am 07.02.2017, TOP 1.5.3; Förderrichtlinien / Fördermaßnahmen Straßenbau

Laufend nach aktuellem Sachstand, s. hierzu den Sachstandsbericht dieser Sitzung, TOP 1.9.3.

Beschluss über die Bürgeranregung BV Dohrgaul: Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Erweiterung der Buswartehäuschen Kreuzung L302 / K18 in der Sitzung des Bauausschusses am 03.09.2020, TOP 1.4.3

Kein neuer Sachstand.

Beschluss über die Bürgeranregung vom 09.10.2020: Straßenbeleuchtung Böswipper in der Sitzung des Bauausschusses am 22.04.2021, TOP 1.4.2

Die BEW wurde beauftragt. Die Umsetzung steht noch aus.

Beschluss über die Bürgeranregung vom 30.11.2020: Straßenbeleuchtung Bushaltestelle Kupferberg in der Sitzung des Bauausschusses am 22.04.2021, TOP 1.4.3

Erledigt.

Beschluss über die Bürgeranregung vom 15.11.2019: Straßenbeleuchtung Bushaltestelle Fahlenboch (B 506) in der Sitzung des Bauausschusses am 22.04.2021, TOP 1.4.4

Die Umsetzung steht noch aus.

Beschlüsse über die Haushaltssatzung 2021 im Haushaltsplan und Anlagen in der Sitzung des Bauausschusses am 22.04.2021, TOP 1.8.1; Antrag der UWG-Fraktion vom 20.02.2021, Punkt 5

Kein neuer Sachstand.



Regionales Gebäudemanagement

Entscheidung über die Freigabe der „gesperrten Mittel,, für die Bodensanierung Ratssaal

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Der Bauausschuss gibt die bislang „eingefroren“ Mittel für die Aufarbeitung des Parkettbodens im Ratssaal/Altes Seminar frei.

Finanzielle Auswirkungen:

keine - die Mittel sind bereits im Haushalt eingestellt

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

Zum bzw. nach Abschluss der Sanierungsarbeiten (Hochbau) kann nun auch der alte Eichenholz-Parkettboden im Ratssaal/Altes Seminar überarbeitet werden.

Die Versiegelung ist im Bereich der Haupt- Nutz- bzw. Laufflächen stark abgenutzt, teilweise sind lose oder bereits hohl liegende Riemchen neu zu verkleben.

Insbesondere das Podest (Haupteingang rechts), welches Setzungen aufweist, ist im Unterbau zu verstärken damit weitere Ablösungen vom Untergrund verhindert werden.

Im Anschluss dieser vorbereitenden Arbeiten ist die gesamte Oberfläche für den neuen Beschichtungsaufbau vorzubereiten und im Anschluss dauerelastisch zu versiegeln durch einen mehrfachen Anstrich.

Es handelt sich um einen historischen Boden mit eingebrachten Intarsien und einem geschwungenem Podest, welches handwerklich sehr individuell auf den Raum mit seiner eingebauten Orgel zugeschnitten wurde.

Hier muss mit großer Sorgfalt und restaurativem Verstand gehandelt werden.

Die Kostenschätzung beläuft sich auf 44.000,- € inkl. aller vorbereitenden Arbeiten.

Es wird gebeten, die Mittel nunmehr für eine Ausschreibung und Umsetzung im Jahr 2022 freizugeben.



II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth und der Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Vorberatung
Stadtrat	Ö	06.10.2021	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS) und die Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS) werden entsprechend der Anlagen beschlossen.

Mit Inkrafttreten treten die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth vom 19.12.2018 in der derzeit geltenden Fassung der I. Änderungssatzung vom 16.12.2020 und die Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth vom 19.12.2018 in der derzeit geltenden Fassung der II. Änderungssatzung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Demografische Auswirkungen sowie Auswirkungen auf Inklusion: keine

Begründung:

Grundlegendes Ziel der Satzungsänderungen ist das Bestreben der Verwaltung für die Anlieger größtmögliche Transparenz bzgl. der Reinigungspflichten zu schaffen, indem die Inhalte verständlich und eindeutig formuliert werden.

Es sollten keine großflächigen Änderungen der Reinigungspraxis erfolgen. Tatsächlich ergeben sich nur für den Bereich der Marktstraße Änderungen in der Verteilung der Reinigungspflichten für Fahrbahn und Gehweg. Hier waren bisher die Anwohner reinigungspflichtig für die Fahrbahn, die Kleinkehrmaschine der Stadt sollte die Gehwege reinigen. Diese Verteilung ist in der Praxis nicht umsetzbar, weshalb den

Anwohnern zukünftig die Reinigung der Gehwegbereiche obliegt wohingegen die Reinigung der Fahrbahn seitens der Hansestadt Wipperfürth durchgeführt wird. Ebenso verteilen sich die Reinigungspflichten für den Marktplatz, die Flächenverteilung wird durch den Lageplan in der Anlage verdeutlicht.

In der Sitzung des Rates der Hansestadt Wipperfürth am 07.02.2017 erging unter T.O.P. 1.5.3 „Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2017 mit Haushaltsplan und Anlagen“ auf den Antrag Nr. 4 der CDU-Fraktion, Nr. 4 der SPD-Fraktion und Nr. 2 der UWG-Fraktion der Beschluss zur Anschaffung einer Kleinkehrmaschine Mittel in den Haushalt einzuplanen.

In der Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2018 (s. Niederschrift zur Sitzung des Bauausschusses/TOP 1.4.3 vom 13.09.2018) wurde die Anschaffung einer Kleinkehrmaschine, zur effektiveren Reinigung der Gehwege und Plätze im Stadtgebiet beschlossen, mit dem Ziel die Stadt sauberer zu halten. Hinsichtlich einer möglichst hohen Auslastung der Kehrmaschine wurden das gesamte Innenstadtgebiet sowie innenstadtnahe Siedlungen auf einen möglichen Einsatz einer Kleinkehrmaschine hin überprüft. Die für eine maschinelle Reinigung in Frage kommenden Gehwege (> 1,30 m) wurden erfasst. Auf dieser Grundlage wurde die bislang auf die Anlieger übertragene Gehwegreinigungspflicht auf die Stadt übertragen, gegen Eintritt einer entsprechenden Gebührenpflicht für die Anlieger. Neben der bereits bestehenden Kehrdienstgebühr für die Reinigung der Straßen (Fahrbahnen), wurde eine separate "Gehwegreinigungsgebühr" eingeführt, welche über eine zusätzliche "Gehwegreinigungssatzung" geregelt wird.

Als rechtliche Grundlage für die Erhebung von Gebühren für die Reinigung der Gehwege wurde die Satzung über die Gehwegreinigung und Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (GGS) erstmalig am 19.12.2018 erlassen. Diese Satzung wirkt zusammen mit der Satzung über die Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (SGS).

Seit dem Frühjahr 2019 ist die Kleinkehrmaschine im Einsatz. Bei den regelmäßigen Arbeiten und der dazugehörigen Anwendung der Satzungstexte zeigte sich, dass für den Gehweg im satzungsrechtlichen Sinne eine konkretere und eindeutige Definition notwendig ist, um insbesondere für die Anlieger größtmögliche Transparenz zu schaffen.

Damit die Rechtssicherheit erhöht wird, wurden die Satzungstexte zudem mit den Texten der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes abgeglichen und einzelne Formulierungen angepasst.

Im Rahmen der Überarbeitung erfolgte eine Aufteilung der Straßen im Straßenverzeichnis in sechs verschiedene Reinigungsklassen:

	Reinigungsklasse						---
	A	B	C	D	E	F	
Gehweg Winter	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Anlieger	Land/Bund
Gehweg Sommer	Anlieger	Anlieger	Stadt	Stadt	Anlieger	Stadt	
Fahrbahn Sommer	Anlieger	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	
Fahrbahn Winter	Stadt	Anlieger	Stadt	Stadt	Stadt	Anlieger	

So lassen sich die jeweiligen Zuständigkeiten für die verschiedenen Reinigungspflichten für alle Beteiligten eindeutig nachvollziehen.

Anlagen:

- Anlage 1a: Straßenreinigungssatzung Gegenüberstellung alt-neu
- Anlage 1b: Straßenreinigungssatzung mit Straßenverzeichnis
- Anlage 2a: Gehwegreinigungssatzung Gegenüberstellung alt-neu
- Anlage 2b: Gehwegreinigungssatzung
- Anlage 3: Beispielfotos zur Einteilung der Reinigungsklassen
- Anlage 4: Plan Verdeutlichung Marktplatz

Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth

Gegenüberstellung

§ 1 Reinigungs- und Gebührenpflicht

Alter Text
(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch die Fußgänger vorgeschrieben und geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
Neuer Text
(1) Die Hansestadt Wipperfürth betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.
Alter Text
(2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung, soweit diese nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
Neuer Text
(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die selbstständigen Radwege. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung, soweit diese nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
Alter Text
(3) Neben dieser Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung), regelt die Gehwegreinigungsgebührensatzung (GGs) der Hansestadt Wipperfürth vom 19.12.2018 die Sommerreinigung der Gehwege.
Neuer Text
(6) Neben dieser Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth, regelt die Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth vom __.__.2021 die Erhebung der Gebühren für die Sommerreinigung der Gehwege.

Alter Text
<i>Textfassung in alter Satzung nicht enthalten</i>
Neuer Text
(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten - alle selbstständigen Gehwege - die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) - alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile ab einer Breite von 75cm.

Alter Text
<i>Textfassung in alter Satzung nicht enthalten</i>
Neuer Text
(4) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten und vergleichbaren Bereichen, bei denen kein gekennzeichnet oder erkennbar abgegrenzter Gehweg existiert (sog. „Mischflächen“), ist bei der Reinigung bzw. Winterwartung durch die Anlieger – sofern gemäß §2 auf diese übertragen – jeweils ein Streifen von 1,50 Meter Breite zu reinigen, zu räumen bzw. zu streuen. Dieser Streifen bemisst sich von der jeweils in der Örtlichkeit rein äußerlich erkennbaren Gebäudeabgrenzung bzw. Grundstücksabgrenzung der Anliegergrundstücke in Richtung der öffentlichen Verkehrsfläche.

Alter Text
<i>Textfassung in alter Satzung nicht enthalten</i>
Neuer Text
(5) Sonderfälle stellen - Verbindungswege - Treppenanlagen und - gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO) dar, sofern deren Lage keiner Straße eindeutig zugeordnet werden kann.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

Alter Text
(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen sowie die Winterwartung der Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
Neuer Text
(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung aller Gehwege werden wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ausnahmen stellen die in §1 Abs. 5 beschriebenen Sonderfälle dar. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

Alter Text
<i>Textfassung war vorher Bestandteil von Absatz 1</i>
Neuer Text
(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

Alter Text
(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
Neuer Text
(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

Alter Text
(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (Schmutz, Unkraut, Laub, Schlamm und sonstiger Unrat). Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, bei Bedarf, regelmäßig jedoch einmal im Rhythmus von 14 Tagen zu reinigen.
Neuer Text
(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehricht (Schmutz, Pflanzenwuchs, Laub, Schlamm und sonstiger Unrat). Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehricht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, bei Bedarf, regelmäßig jedoch einmal im Rhythmus von 14 Tagen zu reinigen.

Alter Text
(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. [...]
Neuer Text
(2) Gehwege sind in voller Breite von Schnee freizuhalten. Bei Gehwegen mit einer Breite von mehr als einem Meter ist eine Gasse von mindestens einem Meter von Schnee freizuhalten. [...]

Alter Text
(3) [...] Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Neuer Text
(3) [...] Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

**Satzung
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
in der Hansestadt Wipperfürth (SGS)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Reinigungs- und Gebührenpflicht**

(1) Die Stadt betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (Öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahn und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, die befestigten Seitenstreifen (auch Parkstreifen), die Bushaltestellenbuchten sowie die selbstständigen Radwege. Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung, soweit diese nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Winterwartung umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzten und für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile ab einer Breite von 75cm.

(4) In Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten und vergleichbaren Bereichen, bei denen kein gekennzeichnet oder erkennbar abgegrenzter Gehweg existiert (sog. „Mischflächen“), ist bei der Reinigung bzw. Winterwartung durch die Anlieger – sofern gemäß §2 auf diese übertragen – jeweils ein Streifen von 1,50 Meter Breite zu reinigen, zu räumen bzw. zu streuen. Dieser Streifen bemisst sich von der jeweils in der Örtlichkeit rein äußerlich erkennbaren Gebäudeabgrenzung bzw. Grundstücksabgrenzung der Anliegergrundstücke in Richtung der öffentlichen Verkehrsfläche.

(5) Sonderfälle stellen

- Verbindungswege
- Treppenanlagen und
- gemeinsame Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)

dar, deren Lage keiner Straße eindeutig zugeordnet werden kann.

(6) Neben dieser Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth, regelt die Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth der Hansestadt Wipperfürth vom __.__.2021 die Erhebung der Gebühren für die Sommerreinigung der Gehwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung aller Gehwege wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Ausnahmen stellen die in §1 Abs. 5 beschriebenen Sonderfälle dar. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

(3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(4) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Kehrlicht (Schmutz, Pflanzenwuchs, Laub, Schlamm und sonstiger Unrat). Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Der Kehrlicht ist nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Er darf nicht dem Kanalnetz zugeführt werden. Die Fahrbahnen sind, soweit die Reinigungspflicht den Grundstückseigentümern obliegt, bei Bedarf, regelmäßig jedoch einmal im Rhythmus von 14 Tagen zu reinigen.

(2) Gehwege sind in voller Breite von Schnee freizuhalten. Bei Gehwegen mit einer Breite von mehr als einem Meter ist eine Gasse von mindestens einem Meter von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt,

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brücken Auf- oder Abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(3) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag (werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr) zu beseitigen.

(4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder -wo dies nicht möglich ist- auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straße oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

(2) Die Gebühren ruhen auf dem Grundstück als öffentliche Last.

§ 5

Gebührenmaßstab und Gebührensatz (Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge).

Grenzt ein durch die Straße oder den selbstständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit einer Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen.

Grenzt ein Grundstück mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßenteile derselben Erschließungsanlage, so wird die längste Grundstücksseite von den an die verschiedenen Straßenabschnitte grenzenden Grundstücksseiten als Frontlänge zugrunde gelegt.

(2) Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht an die Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie in Richtung des Straßenverlaufes ergeben würde. Der Straßenverlauf orientiert sich an den aufsteigenden Hausnummern.

(3) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.

Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.

(4) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen (1) und (2) werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

Bei einer bedarfsmäßigen, mindestens aber 14-tägigen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) jährlich	0,73 €.
Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Abs. 1-4) von jährlich	1,18 €

erhoben.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so wird lediglich die Teilgebühr gem. Satz 2 erhoben.

§ 6 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Bei einem Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Monats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige oder der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der neuen Gebühren, die in der Übergangszeit entstanden sind.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom 1. des Monats an, der der Änderung folgt. Falls die Reinigung (Sommer- und Winterwartung) aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt oder für weniger als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Ist die Reinigung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat (z.B. parkende Fahrzeuge) einmal nicht möglich, so besteht ebenfalls kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(3) Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben in einem gemeinsamen Bescheid angefordert werden. Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 28 bis 31 Grundsteuergesetz.

§ 8 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt und
 - b. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Sachlich zuständig ist gem. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG die Verwaltungsbehörde, die durch das Gesetz bestimmt wird.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Wipperfürth über die Straßenreinigung vom 19.12.2018 in der derzeit geltenden Fassung der I. Änderungssatzung vom 16.12.2020 außer Kraft.

Anlage

Straßenverzeichnis gem. § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Hansestadt Wipperfürth

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wipperfürth, den _____.____.2021
(Anne Loth)
- Bürgermeisterin -

Änderung der Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth

Gegenüberstellung

§ 1 Reinigungs- und Gebührenpflicht

Alter Text
(2) Sie erhebt von den Anliegern eine Gebühr für die Sommerreinigung der Gehwege von Straßen im Sinne von Absatz 1, die in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis aufgeführt sind. Dabei gelten als Gehwege auch, a) entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 2 m, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, b) entsprechende im Straßenverzeichnis aufgeführte Flächen von Fußgängerbereichen oder verkehrsberuhigten Bereichen in einer Breite von 2 m, c) gemeinsame Rad- und Gehwege; dies sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
Neuer Text
(2) Sie erhebt von den Anliegern eine Gebühr für die Sommerreinigung der Gehwege von Straßen im Sinne von Absatz 1, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth den Eigentümern auferlegt wurde.

Alter Text
(3) Die Gehwege werden insbesondere von Abfällen, Schmutz, Unkraut und Laub gereinigt. Die Bestimmung der jeweils erforderlichen Reinigungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer konkreten Durchführung obliegt ausschließlich der Stadt.
Neuer Text
(3) Die Gehwege werden insbesondere von Abfällen, Schmutz, Pflanzenwuchs und Laub gereinigt. Die Bestimmung der jeweils erforderlichen Reinigungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer konkreten Durchführung obliegt ausschließlich der Stadt.

§ 2 Gebührenpflichtige Personen

Alter Text
(7) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Gebührenpflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder zu ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.
Neuer Text
(7) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Gebührenpflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder von ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.

**Satzung
über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der
Hansestadt Wipperfürth
(Gehwegreinigungsgebührensatzung - GGS)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Hansestadt Wipperfürth in seiner Sitzung am 06.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Reinigungs- und Gebührenpflicht**

- (1) Die Hansestadt Wipperfürth betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur die Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Sie erhebt von den Anliegern eine Gebühr für die Sommerreinigung der Gehwege von Straßen im Sinne von Absatz 1, soweit die Reinigung nicht nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth den Eigentümern auferlegt wurde.
- (3) Die Gehwege werden insbesondere von Abfällen, Schmutz, Pflanzenwuchs und Laub gereinigt. Die Bestimmung der jeweils erforderlichen Reinigungsmaßnahmen und des Zeitpunktes ihrer konkreten Durchführung obliegt ausschließlich der Hansestadt Wipperfürth.
- (4) Neben dieser Gehwegreinigungsgebührensatzung regelt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) die Sommer- und Winterreinigung der Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten.

**§ 2
Gebührenpflichtige Personen**

- (1) Die Gebühren werden von den Eigentümern der Grundstücke erhoben, die an einer zu reinigenden Straße (Weg, Platz) liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (Straßenanlieger). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 8 Meter beträgt. Die in Satz 2 genannten unbebauten Flächen werden im Rahmen dieser Satzung wie Bestandteile der Straße, entlang der sie gelegen sind, behandelt. Eigentümer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße liegen, aber aus tatsächlichen, nicht im Einflussbereich des Grundstückseigentümers liegenden Gegebenheiten oder aus rechtlichen Gründen keine Möglichkeit haben, zu dieser einen Zugang herzustellen, sind nicht Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte bzw. Wohnungserbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig.

(3) Wohnungs- bzw. Teileigentümer sind als Miteigentümer des jeweiligen Grundstücks gebührenpflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum ist neben dem Wohnungs- oder Teileigentümer auch der teilrechtsfähige Verband der Wohnungseigentümergeinschaft Gebührenschuldner.

(4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(5) Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschuldner über. Den Wechsel haben der bisherige und der neue Gebührenschuldner unverzüglich der Stadt anzuzeigen und gegebenenfalls nachzuweisen.

(6) Die Gehwegreinigungsgebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 2 auf dem Erbbaurecht oder im Falle des Absatzes 3 auf dem Wohnungs- bzw. Teileigentum.

(7) In Straßen mit einseitigem Gehweg trifft die Gebührenpflicht nur den Straßenanlieger, dessen Grundstück an den Gehweg grenzt oder von ihm einen Zugang oder eine Zufahrt hat.

§ 3

Entstehen, Erlöschen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gehwegreinigungsgebühr wird für ein Kalenderjahr erhoben und durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht erstmals mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung des Gehweges folgt. Die anschließende fortlaufende jährliche Gebühr entsteht jeweils zum 1. Januar des Kalenderjahres. Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung des Gehweges eingestellt wird.

(3) Die Gebühren für ein Kalenderjahr gemäß § 5 werden jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel zur Zahlung fällig.

(4) Wird die Gehwegreinigung durch Betriebsstörungen, höhere Gewalt oder sonstige Betriebsunterbrechungen (z.B. Feiertage, Streik, Behinderung durch Eis und Schnee) vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.

(5) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats.

§ 4

Bemessungsgrundlagen

(1) Bemessungsgrundlage für die Gehwegreinigungsgebühr ist die Gehweglänge die an das entsprechende Grundstück angrenzt.

(2) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm auf volle Meter abgerundet und Bruchteile eines Meters über 50 cm auf volle Meter aufgerundet.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Die Gebühr je Meter Gehweglänge beträgt 0,56 € jährlich.

(2) Werden Gehwege über das übliche Maß hinaus verunreinigt, so gilt § 17 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW).

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.11.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gehwegreinigung und die Erhebung von Gehwegreinigungsgebühren in der Hansestadt Wipperfürth vom 19.12.2018 in der derzeit geltenden Fassung der II. Änderungssatzung vom 16.12.2020, in Kraft seit 01.01.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wipperfürth vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Gehwegreinigungs- und Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Wipperfürth, den __.__.2021

(Anne Loth)

-Bürgermeisterin-

Beispiele für Gehweg-Arten



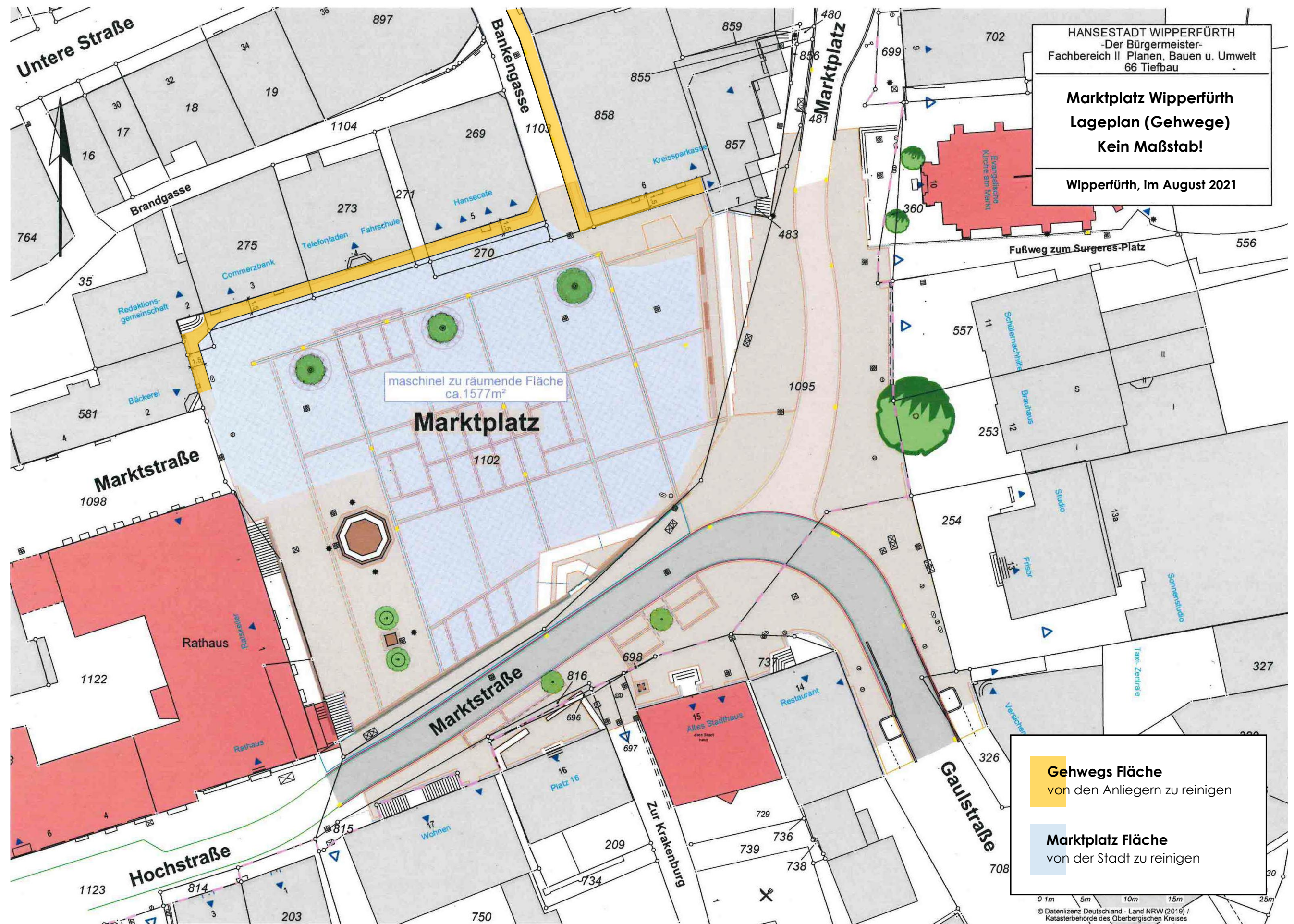
gemeinsamer Fuß- und Radweg (Zeichen 240 StVO)
§1 Abs. 3 SGS



erkennbar abgesetzter, vorwiegend für die Benutzung durch Fußgänger
vorgesehener Straßenteil (hier in Pflasterbauweise)
§1 Abs. 3 SGS



Treppenanlage, deren Lage keiner Straße eindeutig zugeordnet werden kann
§ 1 Abs. 5 SGS





II - Stadtentwässerung

Anfrage der SPD vom 27.07.2021 zum Hochwasserschutz im Wipperfürther Stadtgebiet anlässlich des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Zur Anfrage der SPD-Ratsfraktion vom 27.07.2021 anlässlich des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021 (siehe Anlage 1) nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Zu Frage 1: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Der Stadtverwaltung sind keine technischen Optimierungspotenziale für den Bereich der Kanalnetzinfrastruktur bekannt, die zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beitragen. Folglich konnten ebensolche auch nicht umgesetzt werden. Im Vorgriff zum Starkregenrisikomanagement hat die Stadtverwaltung einen Entlastungskanal in der Untere / Lüdenscheider Straße errichtet (2021) und den oberflächigen Regenwasserabfluss im Bereich des Kölner-Tor-Platzes optimiert (2020). Nähere Informationen bzw. Hintergründe hierzu finden sich unter:

- TOP 1.9.2 in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2018.
- TOP 1.9.2 in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 05.12.2019.
- TOP 1.9.1 in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 03.09.2020.
- TOP 1.9.1 in der Einladung zur Sitzung des Klima-Umwelt-Natur-Ausschusses vom 25.08.2021.

Zu Frage 2: (Stellungnahme der Planungsabteilung) Die Beachtung des Hochwasserrisikos ist eine Aufgabe der Planungsträger auf allen Planungsebenen. Hochwasser an Flussläufen ist im Ursprung und in den Auswirkungen ein gemeindeübergreifendes Geschehen. Daher ist auch der Schutz vor Hochwasser zunächst gemeindeübergreifend zu leisten

und eine Aufgabe der Raumordnung und Landesplanung. Das Raumordnungsrecht stellt hierfür wirksame Instrumente zur Verfügung. Daneben stehen die Instrumente des Wasserrechts. Das Wasserhaushaltsgesetz enthält Regelungen zur Bauleitplanung in (durch die Bezirksregierung) festgesetzten und vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten bzw. beinhaltet das Gebot der Erhaltung von Überschwemmungsgebieten in ihrer Funktion als Rückhalteflächen. Dies bedeutet, dass in festgesetzten Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden dürfen. Hierzu zählen auch bereits kleinere Vorhaben, die den Wasserabfluss erschweren, oder Barrieren für Treibgut darstellen (Beispiel: Festsetzungen für die Ohler Wiesen). Somit kann die Hansestadt Wipperfürth im Zuge ihrer Planungshoheit sowohl auf der Ebene der Flächennutzungsplanung, sowie auf der Ebene der Bebauungsplanung durch die bestehenden bauplanungsrechtlichen Instrumentarien ihren Beitrag zum Hochwasserschutz leisten. In der bauleitplanerischen Abwägung ist der Hochwasserschutz als Belang zu berücksichtigen und die zuständigen übergeordneten Behörden zu beteiligen. Auch eine flächensparende Bauleitplanung leistet einen Beitrag zum Hochwasserschutz. Es ist allgemein anerkannt, dass der natürliche Rückhalt von Niederschlagswasser Einfluss auf das Entstehen und das Ausmaß von Hochwasser hat. Mit der Versiegelung von Flächen geht demgegenüber immer auch ein Verlust an versickerungsfähigen Böden oder nach den Umständen des Einzelfalls gegebenenfalls Retentionsräumen einher. Daher ist das Maß des Versiegelungsgrades Gegenstand der Umweltprüfung und des Umweltberichts bei Bebauungsplänen.

Zu Frage 3: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Die Wipperfürther Bürgerschaft wird mit Hochwassergefahrenkarten, bzw. Hochwasserrisikokarten über die entsprechenden Gefahren, Risiken und räumliche Ausdehnung von Hochwasserereignissen informiert. Dieses Kartenmaterial steht nebst ausführlichen Erläuterungen auf der Homepage der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme für jedermann zur Verfügung. Die Gefahren- bzw. Risikokarten für Hochwasser mit einer mittleren Wiederholungszeit bildet die Basis des Hochwasserschutzes; dies entspricht einer Wiederholungszeit von 100 Jahren (HQ_{100}). Die räumliche Ausdehnung für ein HQ_{100} ist im Wipperfürther Stadtgebiet sehr begrenzt und es sind davon nur verhältnismäßig wenige Gebäude betroffen. Vor diesem Hintergrund wurde bislang kein Erfordernis gesehen, weiterführendes Informationsmaterial in Umlauf zu bringen. Inwiefern das vom Landesministerium zur Verfügung gestellte Kartenmaterial hinsichtlich der statistischen Wiederkehrhäufigkeit tatsächlich belastbar ist, kann seitens der Verwaltung nicht beurteilt werden. Eine Maßnahme T08-05 wurde im Kommunalsteckbrief zum Hochwasserrisikomanagement für das Wipperfürther Stadtgebiet vom Dezember 2015 im Übrigen nicht aufgenommen. Über das Hochwasserrisikomanagement wurde der Bauausschuss unter TOP 1.9.7 in der Einladung zur Sitzung am 14.09.2016 sehr umfassend informiert.

- Zu Frage 4: (Stellungnahme der Stadtentwässerung / Untere Bauaufsichtsbehörde) Der Fachbereich II „Planen, Bauen und Umwelt“ der Wipperfürther Stadtverwaltung wurde in den vergangenen Jahren weder von der Bürgerschaft noch der kommunalen Wirtschaft auf das Thema „Hochwasserschutz“ angesprochen. Im Rahmen der abwassertechnischen Prüfung im Baugenehmigungsverfahren wird jeder Bauherr auf die Thematik Rückstau- und Überflutungsschutz hingewiesen. Diese Hinweise sind jedoch nur im Rahmen des Starkregenrisikomanagements relevant. Des Weiteren wird im Baugenehmigungsverfahren geprüft, ob sich das geplante Bauvorhaben im Überschwemmungsgebiet befindet. Falls dies der Fall ist, wird die Untere Wasserbehörde des Oberbergischen Kreises um entsprechende Stellungnahme zum Bauvorhaben gebeten.
- Zu Frage 5: (Stellungnahme des Bauhofes / Feuerwehr) Vor dem Hintergrund der vorangegangenen Wetterprognosen, welche am 14.07.2021 zum Hochwasserereignis geführt haben, hatte der städtische Baubetriebshof bereits am 12.07. angefangen Sandsäcke aufzufüllen um sich auf das Hochwasserereignis bestmöglich vorzubereiten. Am Tag des Hochwassers standen ca. 1.000 gefüllte Sandsäcke zur Verfügung. Auch für die Zukunft beabsichtigt der Baubetriebshof, die Vorhaltung von Sandsäcken. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass Sandsäcke trocken gelagert werden müssen damit sich nicht verfaulen oder an Reißfestigkeit verlieren. Daher bleiben die Lagerkapazitäten am Baubetriebshof auf ca. 1.000 Sandsäcke begrenzt. Der Ausbau bzw. die Verdichtung der Sirenen war bereits unabhängig vom Hochwasserereignis vorgesehen und wird planmäßig fortgesetzt.
- Zu Frage 6: (Stellungnahme der Tiefbauabteilung / Stadtentwässerung) Der Turnus der Sinkkastenreinigung wurde von zwei auf vier mal jährlich erhöht. Dies hat zu einer spürbaren Optimierung der Straßenentwässerung geführt. Ein Zusammenhang mit Hochwasserschutz ist jedoch nicht gegeben. Auch diese Maßnahme wirkt sich ausschließlich im Starkregenrisikomanagement aus. Allerdings ist hier das Optimierungspotential sehr überschaubar. Denn beim Starkregenrisikomanagement wird das Abflussverhalten an der Oberfläche im Mittelpunkt der Betrachtung gestellt; die vorhandene Kanalnetzinfrastruktur spielt dabei nur eine untergeordnete Rolle. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte TOP 1.9.2 in der Einladung zur Sitzung des Bauausschusses vom 13.09.2018. Im Rahmen der Abrechnungskontrolle werden vom beauftragten Reinigungsunternehmen Prüflisten geführt, worin straßenbezogen die Anzahl der Straßenabläufe eingetragen sind. In dieser Liste sind auch die Straßenabläufe zu dokumentieren, welche nicht gereinigt werden konnten, z.B. durch parkende Autos. In diesem Zusammenhang ist das Reinigungsunternehmen verpflichtet, jeden Straßenablauf bis zu drei mal anzufahren.
- Zu Frage 7: (Stellungnahme der Tiefbauabteilung / Stadtentwässerung) Die Stadtverwaltung hat zwischenzeitlich die Bestandsaufnahme für alle städtischen Bauwerke abgeschlossen, welche durch das Hochwasserereignis am 14.07.2021 beschädigt wurden. Zumindest gilt

dies bezogen auf die Verkehrsinfrastruktur und Brückenbauwerke. Allerdings ist nicht auszuschließen, oder sogar wahrscheinlich, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt Folgeschäden ergeben bzw. erst erkannt werden können. Über den aktuellen Sachstand der Bestandsaufnahme wird in der Sitzung des Bauausschusses unter TOP 1.9.4 gesondert berichtet. Für das städtische Kanalnetz gab es einen beschädigten Kanalabschnitt in der Ortslage Jörgensmühle, der zwischenzeitlich repariert wurde. Ob noch weitere Bereiche betroffen sind, lässt sich natürlich nicht mit letzter Sicherheit feststellen. Aktuell liegen jedoch keine Erkenntnisse vor, wonach noch andere Bereiche betroffen sind; die Verwaltung geht jedoch nicht davon aus. Hinsichtlich der Handlungsnotwendigkeiten und der sich hieraus ergebenden finanziellen Auswirkungen wird ebenfalls auf TOP 1.9.4 verwiesen.

Zu Frage 8: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Die im Wipperfürther Stadtgebiet befindlichen Wehranlagen liegen überwiegend in der Zuständigkeit der Wasserverbände (Agger- und Wupperverband) und dienen der Regulierung des Wasserregimes. Die übrigen Anlagen werden zu gewerblichen Zwecken genutzt wie beispielsweise für die Fa. Kerspe oder die Fa. Radium. Die Stadtverwaltung betreibt selbst keine Stauwehre; sie ist hierzu auch gesetzlich nicht befugt. Über Probleme, Schäden, oder sonstige Vorfälle an den eingangs genannten Wehranlagen liegen der Stadtverwaltung keine Erkenntnisse vor. Eine Ausnahme bildet der Mühlenteich nördlich der Ortslage Wasserfuhr. Hier wurde auf Nachfrage am 14.07 mitgeteilt, dass die größtmögliche Wassermenge aus der Hönnige über den sogenannten Beverblock in die Silber-, Neye- und Bevertalsperre abgeleitet wurde.

Zu Frage 9: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Die Umsetzung der EU-Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM) auf der kommunalen Arbeitsebene fand vorwiegend in 2012 und 2013 statt. Koordinierende Behörde hierbei war die Bezirksregierung Köln. Die Federführung in den Arbeitssitzungen lag in der Verantwortung der Wasserverbände. Die Zusammenarbeit mit dem Wupperverband war und ist stets sachlich und Ergebnisorientiert, wie es unter Fachbehörden üblich ist. Eine Zusammenarbeit mit Wasserverbänden aus dem Märkischen Kreis hat es in diesem Zusammenhang nicht gegeben, da das Einzugsgebiet der Ruhr sich nicht auf das Wipperfürther Stadtgebiet erstreckt. Entgegen der Darstellung in der Anfrage, handelt es sich bei dem Hochwasser vom 14.07.2021 ursächlich nicht um ein Starkregenereignis, sondern um ein "klassisches" Hochwasserereignis. Diese Unterscheidung ist im Hinblick auf entsprechende Vermeidungs- und Abwehrmaßnahmen von Bedeutung. Hierzu wird an dieser Stelle erneut auf die Ausführungen unter TOP 1.9.1 in der Einladung zur Sitzung des Klima-Umwelt-Natur-Ausschusses vom 25.08.2021 verwiesen. Ob, wie und ggf. wann das Hochwasserereignis in der Fortschreibung der Hochwassermanagementplanung einfließen wird liegt in der Entscheidungskompetenz des Landesministeriums im Zusammenspiel mit der Bezirksregierung Köln. Hierzu kann auf kommunaler Ebene keine Aussage getroffen werden. Die Verwaltung geht natürlich davon aus, dass sie im Verfahren entsprechend beteiligt wird, wenn die in Rede stehende

Anpassung der Hochwassermanagementplanung tatsächlich erfolgen sollte.

Zu Frage 10: (Stellungnahme der Feuerwehr) Ein Katastrophenalarm kann nur auf Kreisebene und vom Landrat ausgelöst werden. In diesem Fall erfolgt die Gesamtkoordinierung aller notwendigen Hilfskräfte und Abwehrmaßnahmen unmittelbar von einem Krisenstab welcher hierfür eingerichtet würde. Beim Hochwasserereignis vom 14.07 wurde jedoch kein Katastrophenalarm durch den Landrat ausgelöst. Somit verbleibt die Entscheidungskompetenz vor Ort bei der städtischen Feuerwehr. Die Feuerwehr fordert entsprechende Hilfskräfte (z.B. DRK, DLRG, technisches Hilfswerk) nach Bedarf bei der Leitstelle in Gummersbach an. Bei größeren Einsätzen wird der Kreisbrandmeister durch die Leitstelle einbezogen. Dieser entscheidet dann nach Sachlage darüber, ob ein Führungsstab zur Unterstützung der Leitstelle eingerichtet wird; so geschehen beim Hochwasser vom 14.07. Nachforderungen von weiteren Hilfskräften und/oder Material erfolgen weiterhin durch die örtliche Feuerwehr über die Leitstelle in Gummersbach. Die Organisation und Bereitstellung der angeforderten Hilfe bzw. des benötigten Equipments erfolgt dann durch den Führungsstab.

Zu Frage 11: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Im Kommunalsteckbrief sind 11 Einzelmaßnahmen festgeschrieben die in der unmittelbaren Zuständigkeit der Hansestadt Wipperfürth liegen und eine weitere Maßnahme welche in Zusammenarbeit mit dem Wupperverband umgesetzt werden soll. Von den insgesamt 12 Maßnahmen gehören 8 Maßnahmen zum Geschäft der laufenden Verwaltung und sind somit Teil des Tagesgeschäfts. Als weitere Maßnahme zählt die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten für das Wipperfürther Stadtgebiet auf der Homepage der Stadtverwaltung, was in 2019 erledigt wurde. Bei den drei verbleibenden Aufgaben handelt es sich um folgende Einzelmaßnahmen:

- T05-99-a, die Außerbetriebnahme und Schleifung der Wehranlage in Höhe der Fa. Radium. Hierüber wurde im Bauausschuss bereits wiederholt berichtet. Nach dem aktuellen Sachstand ist die Fa. Radium bereit, der Außerbetriebnahme zuzustimmen unter der Voraussetzung, dass der Firma eine alternative Wasserentnahmemöglichkeit zur Verfügung gestellt wird. Hierbei steht der Bau einer Brunnenanlage im Mittelpunkt der Überlegungen. Dieser Lösungsansatz konnte bereits vor mehr als zwei Jahren mit der Geschäftsführung der Fa. Radium vereinbart werden. Im Zuge der Realisierung einer alternativen Wasserentnahme hatte die Stadtverwaltung die Bezirksregierung Köln um Hilfestellung bei der Akquirierung der notwendigen finanziellen Ressourcen gebeten. Die Anfrage an die Bezirksregierung erfolgte im September 2019. Trotz wiederholter Erinnerungen und entsprechender Unterstützungsbekundungen durch die Bezirksregierung, ist bislang keine Mitwirkung erfolgt. Vor diesem Hintergrund hatte die Verwaltung Anfang Juli dieses Jahres den Wupperverband in das Projekt eingebunden. Als verantwortlicher Träger der Gewässerunterhaltung, wird der Wupperverband die Maßnahme nunmehr eigenverantwortlich weiterführen.

- W03-03, bei der Entwicklung von Retentionsflächen im Bereich des Gaulbachs hatte die Stadtverwaltung vorrangig Flächen zwischen der Firma Jokey-Plastik und dem Gaultalcenter als auch die Fläche unmittelbar oberhalb der Fa. Jokey ins Auge gefasst. Ähnlich wie bei der der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) hat der Gesetzgeber auch bei Umsetzung des HWRM es versäumt, geeignete Rechtsinstrumente für die Flächenakquise im Gesetz zu implementieren. Infolge dessen können sämtliche Um-, Ausbau- und Renaturierungsmaßnahmen nur einvernehmlich mit dem Grundstückseigentümer realisiert werden. Auch ein entsprechender Grunderwerb kann nicht zwangsweise durchgesetzt werden. Vorliegend ist der Flächenerwerb an unerfüllbare Forderungen des Grundstückseigentümers gescheitert, wonach die Maßnahme auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wurde.
- T01-01, die Erstellung eines integrierten Hochwasserschutzkonzeptes (in Zusammenarbeit mit dem Wupperverband) wurde bislang noch nicht in die Wege geleitet. Seitens der Verwaltung wird ein präventiver Hochwasserschutz außerhalb der bebauten Innenstadt als zielführender erachtet. Die Verwaltung nimmt das jüngste Hochwasserereignis zum Anlass, für das Haushaltsjahr 2022 Finanzmittel in Höhe von € 100.000 zu beantragen. Hiermit sollen die notwendigen Voruntersuchungen zur Festlegung von geeigneten Schutzmaßnahmen finanziert werden.

Zu Frage 12: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Wie bereits bei der Stellungnahme zu Frage 9 formuliert, liegt es in der Entscheidungskompetenz des Landesministeriums, ob und wann das Hochwasserereignis vom 14.07. in die Fortschreibung der Gefahren- und Risikokarten Berücksichtigung findet. Somit kann auch diese Frage auf kommunaler Ebene nicht beantwortet werden. Die in diesem Zusammenhang gestellten Ergänzungsfragen lassen sich indes von niemanden beantworten. Denn eine Einschätzung zu den Auswirkungen von geänderten Gefahren- und Risikokarten kann logischerweise erst dann getroffen werden, wenn diese Änderungen auch quantifiziert und entsprechend in den Karten dargestellt sind. Aus Sicht der Verwaltung ist die Evaluierung des jüngsten Hochwasserereignisses die zielführendere Maßnahme um sich auf künftige Ereignisse besser vorzubereiten:

- Welche Flächen wurden überflutet, die nicht auf der Gefahrenkarte für HQ_{extrem} abgebildet sind? Und in welchem Maße?
- Welche Brückenbauwerke und Durchlässe haben sich als Abflusshindernis gezeigt und brauchen einen größeren Querschnitt?
- An welchen Stellen können die Fließwege optimiert werden um Gebäude und Infrastruktur besser zu schützen?

In Zusammenarbeit mit der Feuerwehr wird die Verwaltung diese Fragestellungen klären und entsprechende Lösungsansätze ausarbeiten wo dies möglich ist.

Zu Frage 13: (Stellungnahme der Stadtentwässerung) Die geplanten Retentionsflächen im Bereich des Gaulbachs konnten bislang nicht erworben werden. Wie in der Stellungnahme zu Frage 11 berichtet, scheiterte dieses Vorhaben am Grunderwerb. In wie fern Hochwasserschutzmaßnahmen von anderen

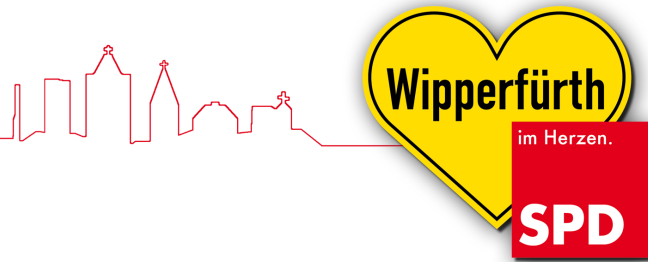
beteiligten Akteuren bereits umgesetzt wurden, ist der Stadtverwaltung nicht bekannt. Da es sich hierbei, laut Kommunalsteckbrief, vorwiegend um Maßnahmen der laufenden Verwaltung anderer Behörden handelt, hat die Verwaltung der Hansestadt Wipperfürth hierin auch keinen Einblick. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Erstellung von Informationsmaterial und Broschüren für bestimmte Zielgruppen wie Land-, Forstwirte, Ver- und Entsorger sowie Betriebe in Überschwemmungsgebiete. In den letzten Jahren wurde kein weiteres Informationsmaterial veröffentlicht. Das aktuellste Informationsmaterial bezieht sich auf Starkregenereignisse und nicht auf den Hochwasserschutz. Bauliche Maßnahmen im Rahmen des technischen Hochwasserschutzes wurden im Wipperfürther Stadtgebiet seit der Renaturierung der Ohler Wiesen nicht mehr umgesetzt.

Das Hochwasser vom 14.07.2021 stellt alle bisherigen Hochwasserereignisse im Wipperfürther Stadtgebiet in den Schatten. Die nachfolgenden Informationen stellen eine kurze abschließende Zusammenfassung und Bewertung der Ereignisse aus Sicht der Stadtverwaltung der Hansestadt Wipperfürth dar:

An der Wetterstation Wipperfürth-Gardeweg wurden am 14.07 insgesamt 162,4 Millimeter Niederschlag gemessen. Das war an diesem Tag bundesweit der höchste Wert und entspricht etwa 15% der durchschnittlichen Jahresmenge. Nach Auskunft des Wupperverbandes wurden an manchen Pegelständen die bis dahin gemessenen Höchstmarken um mehr als das Doppelte überschritten. Es lässt sich trefflich darüber streiten, welchen Anteil der Klimawandel an diesem Ereignis hat. Und es mag auch sein, dass die aktuell errechnete Wiederkehrhäufigkeit von 10.000 Jahren statistisch angepasst werden muss. Tatsache bleibt jedoch, dass die Möglichkeiten des Hochwasserschutzes bei derartigen Ereignissen begrenzt und Überflutungen nicht zu verhindern sind. Die Stadtverwaltung wird alle Anstrengungen unternehmen, um den aktuellen Hochwasserschutz weiterhin zu verbessern. Hierbei geht es darum, bei vergleichsweise "normalen" Hochwasserereignissen besser gewappnet zu sein. Die Entfernung der Wehranlage in Höhe der Firma Radium bildet für die Stadtverwaltung - unverändert - den Kern ihrer Bemühungen. Im Zusammenspiel mit der Schaffung zusätzlicher Retentionsflächen in den Nebengewässern „Hönnige“ und „Gaulbach“ dürften die genannten Maßnahmen den bestmöglichen Hochwasserschutz bieten, welcher im Rahmen der Daseinsvorsorge angeboten und mit einem wirtschaftlich vertretbaren Aufwand realisiert werden kann. Der Dankesbekundung der SPD-Fraktion gegenüber allen Helfer*innen, die während des Hochwassers durch ihren Einsatz noch Schlimmeres verhindert haben, schließt sich die Stadtverwaltung ausdrücklich an. Bei allen Schäden und materiellen Verlusten die in Wipperfürth zu beklagen sind, sollte die Dankbarkeit überwiegen, dass wir als Stadtgesellschaft keine Schwerverletzten oder gar Tote zu beklagen hatten. Andere, unweit gelegene Regionen hatten bedauerlicherweise deutlich weniger Glück.

Anlagen: Anlage 1 – Anfrage der SPD-Fraktion vom 27.07.2021

Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ratsfraktion Wipperfürth



SPD-Ratsfraktion Wipperfürth – c/o Frank Mederlet – Wilhelmshöhe 6 – 51688 Wipperfürth

Bürgermeisterin
Anne Loth Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

27.07.2021

Anfrage zur öffentlichen Sitzung des Bauausschuß 26.8.und Stadtentwicklungsausschuß 8.9.
Hochwasserschutz /aktuelles Ereignis

Die Verwaltung wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche technischen Maßnahmen wurden in den letzten Jahren (ua auch seit der Überflutung des Surgères Platzes) für den Hochwasserschutzdirekt oder indirekt ua im Kanalnetz umgesetzt?
2. Wie berücksichtigt die Stadt Wipperfürth das Hochwasserrisiko in der Bauleitplanung und Stadtentwicklung im allgemeinen?
3. Wie wurden und werden die Bürger*innen zukünftig über Hochwassergefahren und Eigenvorsorge informiert? Wie sieht das Informationsmaterial für die Bevölkerung und Wirtschaft mit Anleitung zur Eigenvorsorge konkret aus? Gibt es entsprechend der Maßnahme T08-05 des Kommunalsteckbriefes eine Information der Bevölkerung zur Eigenvorsorge z.B. einen Handzettel mit Hinweisen für Gebäude in Hochwassergefahrengebieten, Hinweisen zum Verhalten bei Hochwasser oder im Katastrophenfall (Sirenen)?
4. Wurde die Stadt in den letzten Jahren von Bürger*innen, Unternehmen in Sachen Hochwasserschutz angesprochen oder ist die Stadt auf die BürgerInnen , Firmen etc zugegangen?
5. Gibt es schon Erkenntnisse, Überlegungen, Planungen für Verbesserungen für die akute Bewältigung einer Hochwassersituation z. B. Sandsack-Lager im Bauhof, weitere Sirenen etc. in der Zukunft?
6. Wenn die Reinigung der Gullis/Sinkkästen durchgeführt wird, gibt es anschließend eine Übersicht, welche noch nicht gereinigt wurden, weil z. B. dort ein Auto stand?
7. Hat die Stadt zusammen z. B. mit der Feuerwehr einen Überblick über die Schadensorte, Schäden und Ursachen - Überschwemmung, reißendes Wasser mit z. B. Hangrutsch, drückendes Wasser durch Bodenplatte und Kellerwände, Rückstau, Wasser aus der Kanalisation, das hochgedrückt wurde etc? Wenn es das gibt/geben wird, ergeben sich hieraus Handlungsnotwendigkeiten für die Stadt ua mit Folgen für (zukünftige) den städt. Haushalt?
8. Welche Wehre oder andere Staubeiche sind gebrochen, drohen zu brechen bzw. sind bewusst geöffnet worden, zu welcher Zeit? Mit welchen Folgen?
9. Wie ist (war) die Zusammenarbeit mit dem Wupperverband, Wasserverband im Märkischen Kreis etc bzw. der Bezirksregierung und anderen Behörden im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements? Wie wird die Stadt beteiligt, damit

das Starkregenereignis von 2021 in die Hochwasserrisikomanagementplan der Wupper eingearbeitet wird?

10. Welche Institutionen sind bei einem Katastrophenalarm in Wipperfürth alle beteiligt und werden möglicherweise zeitgleich informiert und alarmiert? OBK, Polizei, Feuerwehr, Krankenhaus? DRK? DLRG?
11. Welche städtischen Maßnahmen aus dem Kommunalsteckbrief (2015) sind noch zu erledigen?
12. Bis wann werden die Gefahren- und Risikokarten der Stadt zum Hochwasser angepasst und welche Konsequenzen hätte die Anpassung der Gefahrenflächen für 10, 100, 1000 jährige Ereignisse? Welche Konsequenzen wird eine veränderte Gefahrenkarte haben? z.B. Ausdehnung von Gewerbeflächen/-Standorten problematisch? Einschränkung möglicher Bebauungsgebiete, Anpassung des FNP, Auswirkung Regionalplanung?
13. Bei einem Teil der Maßnahmen ist die Stadt nicht unmittelbar zuständig bzw. liegt die Umsetzung nicht in der Entscheidungskompetenz der Stadt. Konnten die Maßnahmen dennoch umgesetzt werden? Zum Teil lagen potentielle Retentionsflächen in Privatbesitz – konnten die Flächen erworben werden oder Übereinkünfte mit den Grundstückseigentümern getroffen werden?

Begründung:

Die aktuelle Flutkatastrophe hat auch in Wipperfürth zu zahlreichen Schäden bei Privatpersonen, von Firmen, Vereinen ... geführt. Der Dank gilt zunächst den Einsätzen der Männer und Frauen vom Bauhof, der Feuerwehr, dem DRK, der DLRG, aus den Vereinen und ungezählten Privatpersonen, die durch ihren Einsatz noch schlimmeres verhindert haben.

Das vorletzte Hochwasser liegt eben kein Jahrhundert zurück, insofern gilt es Bilanz zu ziehen und zu analysieren: Was wurde an Maßnahmen realisiert? Was ist noch in Arbeit? Wo muss nachjustiert werden? Was muss in der Zukunft geändert im Planungsbereich, im Abwasserbereich? Wie waren die Abstimmungen der Behörden untereinander, mit den Wasserverbänden und anderes mehr?

Ziel muss es sein die Menschen im Rahmen der Möglichkeiten der Stadt Wipperfürth noch besser in Zukunft zu schützen.

Grundlage müsste nach dem Verständnis der SPD-Fraktion die Hochwasserrisikomanagement NRW bzw. die Umsetzung der Maßnahmen entsprechend der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (EG-HWRM-RL) sein – 2015 wurden 53 Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes beschrieben. Von diesen 53 Einzelmaßnahmen obliegen 11 Maßnahmen der unmittelbaren Zuständigkeit der Hansestadt Wipperfürth.

<https://www.wipperfuerth.de/buergerinfo-service/planen-bauen-und-umwelt/abwasserstadtentwaesserung/hochwasserrisikomanagement.html>

https://www.wipperfuerth.de/fileadmin/redaktion/Hansestadt_Wipperfuerth/Stadtentwaesserung/Kommunalsteckbrief.pdf

Weitere Fragen ggfls mündlich in den Sitzungen

Für die SPD-Fraktion im Rat der Hansestadt Wipperfürth

Frank Mederlet

Bärbel Schröder

Regina Billstein

Fraktionsvorsitzender

stellvertretende Fraktionsvorsitzende.

Stellv. Fraktionsvorsitzende



II - Tiefbau

Vorstellung des Spielplatzkonzepts

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Das Spielplatzkonzept wird in der Sitzung vorgestellt. Die Präsentation wird zudem als Tischvorlage zur Verfügung gestellt.



II - Tiefbau

Vorstellung des Straßenkatasters

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Das Straßenkataster wird in der Sitzung im Rahmen einer Präsentation vorgestellt.



II - Stadtentwässerung
II - Stadtentwicklung
II - Straßenbau/Grünflächen/Bürgervereine
Regionales Gebäudemanagement

**Baumaßnahmen und Projekte;
hier: aktueller Sachstand**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Stadtentwässerung

Punktuelle Kanalsanierung der Schadensklasse 0, 1 und 2 (Substanzsanierung)

Wie berichtet, wurden die Sanierungsleistungen im April zur Angebotsabgabe veröffentlicht. Für die ausgeschriebenen Sanierungsarbeiten wurde jedoch kein Angebot abgegeben. Dass kein Angebot eingereicht wurde, hat es in letzten 20 Jahren bei der Stadtentwässerung bzw. bei dem vormaligen Abwasserbeseitigungsbetrieb noch nicht gegeben. Im Bieterportal hatten allerdings zehn Firmen Interesse bekundet und die Ausschreibungsunterlagen heruntergeladen. Auf Nachfrage bei einigen Firmen (im Nachgang) stellte sich heraus, dass die angefragten Sanierungsleistungen in Teilen nicht lukrativ genug wären und in Anbetracht der Auftragslage entsprechend auf eine Angebotsabgabe verzichtet wurde. Es ist hierbei ergänzend zu erwähnen, dass die angefragten Sanierungsleistungen vorwiegend in geschlossener Bauweise durchgeführt werden. Dabei sollen unterschiedliche Sanierungsverfahren zum Einsatz kommen; jeweils auf das Schadensbild und die zugehörigen Rahmenbedingungen zugeschnitten. Offensichtlich sind die Gewinnmargen, in Abhängigkeit des gewählten Sanierungsverfahren, sehr unterschiedlich. Durch die aktuell hohe Nachfrage sind die Anbieter in der Lage sich die lukrativsten Maßnahmen auszusuchen. Ähnliche Erfahrungen wurden bereits in der Vergangenheit gemacht. So ist mussten beispielsweise Leistungen erneut ausgeschrieben werden, weil bei der Auftragsabwicklung bestimmte Arbeiten, trotz wiederholter Aufforderungen, nicht erledigt wurden.

Vor dem geschilderten Hintergrund wurde beschlossen, die Sanierungsleistungen zum Jahresende erneut auszuschreiben. Erfahrungsgemäß ist die Nachfrage zu dieser Jahreszeit am größten und dementsprechend die Angebotspreise am niedrigsten. Als zusätzlicher Anreiz für die Firmen soll die Ausführungsfrist auf ein ganzes Jahr ausgedehnt werden. Hierdurch können die Firmen die erforderliche Logistik optimieren, wodurch das Leistungsangebot an Attraktivität gewinnt.

Ortsentwässerung Alfen

Die Planungsleistungen im Zuge der Erschließung der Ortslage Alfen wurden zwischenzeitlich weitergeführt. Die Auftragsvergabe für die restlichen Bauleistungen soll Anfang / Mitte Oktober erfolgen damit die Bauarbeiten noch in diesem Jahr abgeschlossen werden können.

Sanierung Kanalstauraum Kreuzberg

Der Drosselschieber wurde zwischenzeitlich eingebaut wodurch die Sanierungsarbeiten abgeschlossen sind und der Stollen als Stauraumkanal genutzt werden kann. Der Öffnungsquerschnitt des eingebauten Drosselschiebers variiert in Abhängigkeit der Einstauhöhe so, dass stets eine Ablaufmenge von 25 l/s gewährleistet ist. Diese Steuerung erfolgt rein mechanisch wodurch für den Betrieb keine Energiekosten entstehen.

Mit dem Umbau des Stollens zum Kanalstauraum wurde ein weiterer Baustein zur Optimierung des Kanalbetriebs umgesetzt. Es ist jetzt gewährleistet, dass die maximal mögliche Abwassermenge im Kanalnetz gespeichert bzw. zurückgehalten wird, wodurch die sich die Abschlagsmengen an den Entlastungsbauwerken (RÜ-Hammer und der Kanalstauraum Wasserfuhr) verringert. Dies bedeutet wiederum eine geringere Schadstoffbelastung für die Hönnige.

Nachrüstung Kanalstauraum (KSR) Wasserfuhr

Nachdem die Grundlagenermittlung und Vorplanung abgeschlossen wurden, befindet sich das Projekt gegenwärtig in der Phase der Entwurfsplanung. Diese wird voraussichtlich bis Ende August fertiggestellt. Im Anschluss erfolgen die Ausführungsplanung und die Erstellung des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung. Auf Grundlage des aktuellen Bearbeitungsstandes geht die Verwaltung davon aus, dass die Veröffentlichung der Ausschreibung etwa Mitte Oktober erfolgen wird. Nach der ursprünglichen Planung war die Ausschreibung für diesen Sommer vorgesehen. Die Komplexität des Projekts stellt sich deutlich höher dar, als es ursprünglich erwartet wurde. Insbesondere die Realisierung der Bauwerkserweiterung während des laufenden Kanalbetriebs ist anspruchsvoll. Vor diesem Hintergrund ist momentan noch unklar, ob es sinnvoll ist, mit den Bauarbeiten noch zum Jahresende zu beginnen. Alternativ kann das Projekt auch zum Frühjahr umgesetzt werden, wodurch das Risiko von witterungsbedingten Unterbrechungen entsprechend geringer ist. Es muss jedoch auf der anderen Seite berücksichtigt werden, dass sich das Bauwerk mitten in einer Weidefläche befindet und somit auch die Belange des Eigentümers bzw. des Pächters zu beachten sind.

Kanalsanierung Lennepers Straße (Mitte)

In der Vorlage zum letzten Bauausschuss wurde darüber berichtet, dass die Kanalbauarbeiten abgeschlossen sind und lediglich die Oberflächenwiederherstellung noch ausgeführt werden müsste. Zwischenzeitlich sind auch diese Arbeiten erledigt wonach die Sanierungsmaßnahme vollständig abgeschlossen ist und hierüber im Ausschuss nicht mehr berichtet wird.

Starkregengefahrenkarte / Starkregenrisikomanagement

Wie bereits mitgeteilt, ist für den Themenbereich des Starkregenrisikomanagements mittlerweile der Ausschuss für Klima, Umwelt und Natur (KUNA) zuständig. Da bis Anfang dieses Jahres hierüber im Bauausschuss berichtet wurde, folgt an dieser Stelle der Hinweis, dass das beauftragte Konzept zum Starkregenrisikomanagement bis zum Jahresende fertiggestellt sein wird. Geplant ist die Vorstellung des Konzepts durch das beauftragte Ingenieurbüro HYDROTEC aus Aachen in der Sitzung des KUNA am 08.12.2021.

Umbau RÜ Siebenborn

Bedauerlicherweise konnte auch der angepasste Zeitplan, wonach die Ausschreibung der Bauleistungen in Mai erfolgen sollte, nicht eingehalten werden. Bedingt durch personelle Engpässe beim beauftragten Ingenieurbüro, wurden die Ausschreibungsunterlagen erst Mitte Juni zur Verfügung gestellt. Die Veröffentlichung der Ausschreibung erfolgte unmittelbar im Anschluss. Nach einer Angebotsfrist von vier Wochen konnte die Angebotsprüfung Ende Juli abgeschlossen werden. Die Auftragserteilung erfolgte Anfang August an die mindestbietende Firma Horst Klapp GmbH Bauunternehmung aus Gummersbach. Das Startgespräch fand bereits am 06.08 statt mit dem Ergebnis, dass mit den vorbereitenden Arbeiten noch im August begonnen wird. Es ist nach wie vor beabsichtigt, den ersten Bauabschnitt bis zum Jahresende abzuschließen. Ob sich dieser doch recht ambitionierte Zeitplan auch tatsächlich einhalten lässt, hängt sicherlich von den örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die genaue Lage der Versorgungsleitungen, sowie von den Witterungsverhältnissen im Spätherbst ab. Der zweite Bauabschnitt (Bereich Seilerstraße) erfolgt im Anschluss nach der kommenden Winterperiode.

Bei der Ausschreibung dieser Maßnahme zeigt sich die extrem angespannte Lage auf dem Rohstoffmarkt noch mal sehr deutlich und demzufolge bei dem produzierenden Gewerbe; insbesondere der Rohrhersteller. Ein Umstand der sich verständlicherweise auf die Preisfindung niederschlägt. Ursprünglich wurden die Kosten auf ca. € 365.000 kalkuliert (Stand Oktober 2019). Im Rahmen der Kostenberechnung für die Ausschreibung Mitte des Jahres, musste dieser Betrag auf etwa € 510.000 korrigiert werden. Hierin ist zwar auch ein höherer Leistungsumfang enthalten als ursprünglich kalkuliert, dennoch liegt der Preisanstieg in diesem Zeitraum etwa bei 25%. Im Rahmen der Ausschreibung wurden sechs Angebote abgegeben. Die Preisspanne der Angebote bewegt sich zwischen gut € 600.000 und € 865.000. Auch unter Berücksichtigung der zusätzlichen Leistungen kann die Preissteigerung im Vergleich zu den ursprünglich angesetzten Kosten in 2019 mit gut 40% beziffert werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Preisentwicklung in den kommenden Monaten weiter entwickeln wird. Sollte das aktuelle Preisniveau sich jedoch nicht spürbar entspannen, wird sich dies logischerweise mittelfristig auf die Gebührenentwicklung niederschlagen.

Klärschlamm- und Fäkalienentsorgung der privaten Kleinkläranlagen

Wie berichtet, hatte die Fa. Börsch aus Hückeswagen den alten Entsorgungsvertrag zum 31.12.2020 fristgerecht gekündigt. Im Zuge der Neuausschreibung der

Entsorgungsleistungen erhielt die Firma Börsch erneut den Zuschlag. Die Zusage der Fa. Börsch, die ausstehenden Ausfahrten der Gruben und Kleinkläranlagen aus 2020 noch zu den alten Konditionen abzuwickeln, wurde eingehalten. Hiervon waren immerhin ca. 200 Anlagen betroffen, welche bis Mitte des Jahres ausgefahren wurden.

Wie ebenfalls berichtet, hat sich der Schwerpunkt der Ausfuhrkosten auf die Anfahrtkosten verlagert. Dies führte anfangs dazu, dass einige Grundstückseigentümer versucht haben, die Ausfuhr ihrer Anlagen bündeln. Also in den Fällen wo mehrere Anlagen sich im gleichen Eigentumsverhältnis befinden und außerdem eine räumliche Nähe aufweisen. Zum Beispiel zwei nebeneinander liegende und bebaute Grundstücke mit jeweils eine eigene Kleinkläranlage oder Dreikammergrube. Es hat sich recht schnell gezeigt, dass es hierbei nicht nur um Einzelfälle handelt. Vor diesem Hintergrund und zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes wurde festgelegt, dass für jede einzelne Ausfuhr die Anfahrtspauschale abgerechnet wird. Selbst in den Fällen, wo tatsächlich nur eine Anfahrt stattfindet und zwei nebeneinander befindliche Anlagen ausgefahren werden. Diese Abrechnungssystematik ist nicht nur begründet, sondern auch gerechtfertigt. Denn bei der Kalkulation der Ausfuhrkosten, hat die Firma Börsch natürlich eine möglichst optimierte Streckenführung zu Grunde gelegt um die Fahrzeuge auch wirtschaftlich einsetzen zu können.

Außerbetriebnahme Wehranlage Radium

Auch im Zusammenhang mit der geplanten Außerbetriebnahme der Wehranlage in Höhe der Firma Radium wird auf die entsprechende Vorlage zur Sitzung des Bauausschusses vom 22.04.2021 (TOP 1.9.1) verwiesen. Die Fa. Radium nutzt die in Rede stehende Wehranlage zur Entnahme von Kühlwasser im Rahmen ihrer Produktion. Sie ist somit auf dieses Kühlwasser angewiesen. Die Geschäftsführung hatte sich jedoch bereits im Herbst 2019 bereit erklärt, auf die Nutzung des Stauwehres zu verzichten, wenn eine alternative Wasserentnahmestelle zur Verfügung gestellt würde. Hierüber wurde die Bezirksregierung Köln noch im gleichen Monat informiert mit der Bitte, entsprechende Förder- bzw. Finanzierungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Trotz wiederholter schriftlicher Erinnerungen an die Bezirksregierung in Februar, April, Juli und Dezember 2020 (Letztere telefonisch) sowie im März 2021, liegt bis dato kein Rücklauf vor. Aus Sicht der Verwaltung stellt die Außerbetriebnahme und Abriss der Wehranlage ein wichtiger Baustein im Zuge der Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie im Rahmen des Hochwasserschutzes dar. Deswegen wurde Anfang Juli dieses Jahres der Wupperverband kontaktiert und über den Sachstand in Kenntnis gesetzt. Einige Tage später kam die Rückmeldung mit der Zusage, dass sich der Wupperverband als Träger der Gewässerunterhaltung - dem Einvernehmen der Stadtverwaltung vorausgesetzt - sich dem weiteren Projektablauf federführend annehmen würde. Auf Grund der geschilderten Erfahrungen mit der Bezirksregierung, wurde der Vorschlag des Wupperverbandes akzeptiert.

Vor dem Hintergrund des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021 kommt diesem Projekt eine ganz besondere Bedeutung zu. Es stellt sich natürlich die Frage, wie die Auswirkungen des Hochwassers sich dargestellt hätten, wenn die Wehranlage bereits abgerissen worden wäre. Darüber kann letztendlich nur spekuliert werden was der Klärung des Sachverhalts nicht unbedingt zuträglich ist. Die Überflutung der Stursbergs Ecke sowie der Unteren / Lüdenscheider Straße wäre wohl ausgeblieben, wenn der Pegelstand des Gaulbachs um ca. 10 – 15 Zentimeter niedriger gelegen hätte. Nach

Einschätzung der Verwaltung ist diese Größenordnung ohne die Wehranlage durchaus zu erreichen. Zur Wahrheit gehört allerdings auch, dass selbst bei einer zeitnahen Bearbeitung durch die Bezirksregierung, die Wehranlage zum jetzigen Zeitpunkt realistisch noch nicht abgerissen wäre. Schließlich muss ja zuerst eine alternative Wasserentnahmestelle (z.B. ein Brunnenschacht mit Pumpanlage und Steuerungstechnik) für die Firma Radium in Betrieb genommen werden. Trotzdem zeigt das jüngste Hochwasserereignis, dass die Umsetzung des Projekts ohne weitere Verzögerungen umgesetzt werden sollte.

Kanalsanierung Memellandstraße

Im Vorlauf zu den geplanten Kanalsanierungs- und Straßenbauarbeiten hat die BEW ihre Versorgungsleitungen erneuert und zusätzlich das Glasfaserkabel verlegt. In diesem Zusammenhang wurde Mitte Juli ein Versorgungsschacht im Kreuzungsbereich der Nordtangente / Gartenstraße saniert. Hierzu musste eine entsprechende Baustellenampel im Kreuzungsbereich eingerichtet werden. Diese Baustellenbeampelung konnte gleichzeitig für die ersten Kanalbauarbeiten genutzt werden. Die Kanalsanierungsarbeiten werden abschnittsweise umgesetzt, wonach der Kanalbau nahezu genau so viel Zeit in Anspruch nehmen wird, wie der anschließende Straßenausbau. Die Fertigstellung der Gesamtbaumaßnahme ist für Mitte 2022 geplant.

Nachblasstation Neyetal

Der Bau der Nachblasstation wurde zwischenzeitlich fertiggestellt und die Anlage konnte entsprechend in Betrieb genommen werden. Das Projekt ist somit abgeschlossen und wird künftig nicht mehr im Sachstandsbericht aufgeführt.

Tiefbauabteilung

Ingenieurbauwerke

Brücke Kohlgrube/ Fürden

Mit der Maßnahme wurde am 09.08.2021 begonnen. Bevor mit den eigentlichen Arbeiten am Durchlassbauwerk begonnen werden kann, sind durch die BEW noch Versorgungsleitungen umzuverlegen. Die Baumaßnahmen werden voraussichtlich im Oktober 2021 abgeschlossen sein.

Brücke Niederklüppelberg

Trotz mehrfacher Anmahnung hat die Fa. Weber die noch durchzuführenden Restarbeiten nicht abschließend fertiggestellt. Der Fa. Weber wird nun eine letzte Frist gesetzt.

Ersatzbauwerk Hof

Die Ingenieurleistungen wurden bis zur Leistungsphase 3 HOAI 2013 beauftragt. Zur Zeit werden die Grundlagen ermittelt und die Entwurfsplanung weiter erarbeitet. Die Bauausführung soll möglichst noch in diesem Jahr, voraussichtlich im 4. Quartal, ausgeschrieben und beauftragt werden.

Durchlass Oberflosbach

Gleicher Sachverhalt wie Bauwerk Hof.

Sanierungskonzept Ingenieurbauwerke

Das Sanierungskonzept wurde vom Ingenieurbüro Zetcon ausgearbeitet und der Fachabteilung vorgelegt. Nach dem Hochwasserereignis am 14./15.07.2021 wurden Sonderprüfungen der städtischen Bauwerke beauftragt. Diese können nun neue Erkenntnisse zu den Zuständen der Brücken- und Durchlassbauwerke ergeben. Aus diesem Grund hat sich die Fachabteilung dazu entschlossen, die Ergebnisse aus den Sonderprüfungen abzuwarten und in das Sanierungskonzept einpflegen zu lassen. Der Bauausschuss wird dann zu gegebener über das Sanierungskonzept informiert.

Gemeindestraßen

Johann-Wilhelm-Roth-Straße

Es wird auf den Beschluss zum T.O.P. 1.8.1, in der Sitzung des Bauausschusses vom 22.04.21 Bezug genommen, der da lautet: „Dem unter 5 aufgeführten Antrag der UWG-Fraktion wird zugestimmt. Ein Ausbau der Johann-Wilhelm-Roth-Straße wird bis auf Weiteres zurückgestellt und erfolgt im Einklang mit einer möglichen Parkplatzerweiterung. Des Weiteren ist die Sanierung der K18 Flosbachtalstraße abzuwarten.“: Kein neuer Sachstand.

Wolfsiepen

Die Baumaßnahmen zum Straßenausbau wurden im Juni dieses Jahres aufgenommen. Der Ausbau ist in 5 Bauabschnitten aufgeteilt, wobei jeder Abschnitt bis auf die Asphaltdeckschicht fertiggestellt wird, bevor der nächste in Angriff genommen wird. Hierdurch sollen die Beeinträchtigungen für die Anlieger minimiert werden. Eine Baufertigstellung ist für Mitte 2022 vorgesehen.

Memellandstraße

Mit der Durchführung der Kanalbauleistungen wurde inzwischen begonnen. Auch hier wird ein Ausbau in mehreren Einzelbauabschnitten erfolgen, um die Beeinträchtigungen für die Anwohner möglichst gering zu halten.

Waldweg

Ein Ausbau des Waldweges ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Es handelt sich um einen erstmaligen Ausbau nach dem Baugesetzbuch (BauGB). Die für den 17.11.2020 geplante Bürgerinformationsveranstaltung musste auf Grund der Pandemie-Situation abgesagt werden. Da eine Präsenzveranstaltung nicht möglich war, wurden die Anlieger mit Schreiben vom 12.11.2020 zunächst über den aktuellen Sachstand informiert. Nachdem sich die Pandemielage inzwischen entspannt hat, wird die Präsenzveranstaltung nun am 19.08.2021 nachgeholt.

Schulstraße

Ein Ausbau der Straße ist für das Jahr 2022 vorgesehen. Nachdem der beabsichtigte Ausbau der Straße den betroffenen Grundstückseigentümern im vergangenen Jahr schriftlich bekanntgegeben wurde und für eine Infoveranstaltung vorgesehenen Präsentationen und Pläne auf der städtischen online veröffentlicht wurden, soll nun vor Fertigstellung der Ausführungsplanung eine Präsenz-Info-Veranstaltung durchgeführt werden. Diese soll Ende Oktober/Anfang November erfolgen. Die Grundstückseigentümer werden zeitnah informiert.

Ulrichstraße

Gleicher Sachverhalt wie in der Schulstraße.

Herbstmühle

Die Ingenieurleistungen wurden bis zur Leistungsphase 3 HOAI 2013 beauftragt. Zur Zeit erfolgt noch die Ausarbeitung der Entwurfsplanung für den Straßenausbau sowie Erstellung einer Präsentation für eine Anwohner-Information. Diese Anwohnerinformation soll im 4. Quartal dieses Jahres auf der städtischen Homepage veröffentlicht werden. Zeitgleich werden die Grundstückseigentümer über den beabsichtigten Ausbau der Straße schriftlich informiert. Im 2. Quartal 2022 soll eine Präsenz-Info-Veranstaltung durchgeführt werden. Der Ausbaubeginn soll 2023 erfolgen.

Buchholzweg

Gleicher Sachverhalt wie in der Schulstraße.

Wupperstraße II. BA

Kein neuer Sachstand.

Paul-Gerhardt-Str.

Zur Zeit erfolgt noch die Ausarbeitung der Entwurfsplanung für den Straßenausbau sowie Erstellung einer Präsentation für eine Anwohner-Information. Diese Anwohnerinformation soll im 1. Quartal 2022 auf der städtischen Homepage veröffentlicht werden. Zeitgleich werden die Grundstückseigentümer über den beabsichtigten Ausbau der Straße schriftlich informiert. Im 2. Quartal 2023 soll eine Präsenz-Info-Veranstaltung durchgeführt werden. Der Ausbaubeginn soll 2024 erfolgen.

Königsberger Straße

Das Ingenieurbüro HPC wurde im Rahmen einer Ausschreibung mit der Objektplanung nach HOAI beauftragt. Derzeit erfolgt die Ausarbeitung der Entwurfsplanung.

Fördermaßnahmen und –projekte

Deckensanierung Ringstraße Kreuzung Klosterstraße bis Kreuzung Gaulstraße

Die Fördermaßnahme befindet sich derzeit in der Vergabeprüfung. Es sind zwei Angebote eingegangen. Die Preise der Angebote liegen unterhalb der Kostenkalkulation. Eine Umsetzung der Maßnahme muss nach Rücksprache mit dem Fördermittelgeber zwingend in 2021 erfolgen. Andernfalls sind die bewilligten Fördergelder in kompletter Höhe zurückzuzahlen. In Abstimmung mit dem Straßenverkehrsamt steht ein Baufenster für diese Maßnahme ausschließlich in den Herbstferien 2021 zur Verfügung - dies vor dem Hintergrund, dass zeitgleich der Kreuzungsbereich in Höhe der Polizeiwache in einen Kreisverkehr umgebaut werden sollte. In Zusammenhang mit dem vergangenen Hochwasserereignis steht hier allerdings vorab noch eine Sonderprüfung der Gaulbachbrücke aus, sodass sich der Bau des Kreisverkehrs in das Jahr 2022 verschieben wird. Die Verkehrsunternehmen WUPSI und OVAG werden über die anstehende Maßnahme in der Ringstraße informiert.

An dieser Stelle sei zudem auf die Sitzung des Bauausschusses am 03.09.2020 verwiesen. Unter dem T.O.P. 1.9.3 wurde ausführlich über die aktuellen Fördermaßnahmen berichtet, welche durch die Tiefbauabteilung durchgeführt wurden, sich noch in der Ausführung befinden oder angestoßen wurden.

Klassifizierte Straßen

Kreisverkehr Nordtangente/ Westtangente (Blechmann)

Die Arbeiten wurden, trotz zahlreicher witterungsbedingter Ausfalltage, fristgerecht fertiggestellt. Die Endmarkierung muss noch aufgebracht werden. Zudem müssen noch die vertraglichen Voraussetzungen zwischen den Vertragspartnern „Landesbetrieb Straßen NRW – Hansestadt Wipperfürth“ sowie „Hansestadt Wipperfürth – Hagebau Blechmann“ für eine Gestaltung der Innenkalotte durch die Fa. Blechmann geschaffen werden.

Sportplätze

Rasenmäroboter

Der Mähroboter arbeitet weiterhin zuverlässig. Mit Ablauf der 1-jährigen Testphase wurde der Rasenmäroboter käuflich erworben. Abzüglich der Anteile aus der monatlichen Mietgebühr beträgt der Übernahmepreis rd. 11.000 €.

Spielplätze / Schulhöfe

Fritz-Volbach-Straße

Die Geräte und Sitzmöbel des neuen Spielplatzes am Wipperhof (zwischen Graf-von-Galen-Straße und Fritz-Volbach-Straße, unterhalb des Westfriedhofes) wurden in der 19. Kalenderwoche aufgebaut. Im Bereich der Sitzgruppe wurden eine Hecke sowie zwei Bäume gepflanzt. Am 28.6.2021 erfolgte die mängelfreie Abnahme. Der Spielplatz wurde am 07.07.2021 von Bürgermeisterin Anne Loth feierlich eröffnet und ist nun zum Spielen freigegeben. Die ersten Resonanzen und die Berichterstattung in der Lokalpresse waren durchweg positiv.

Wipperfeld (Feuerwehr)

In der 19. Kalenderwoche wurde das neue Klettergerüst am Standort der ehemaligen Schaukel aufgebaut und mittlerweile zum Spielen freigegeben. Die Beschaffung einer neuen Schaukel ist noch im Jahr 2021 geplant.

Neye

Die Reparatur des bei Anlieferung vorhandenen Lagerschadens wurde seitens des Herstellers erfolgreich durchgeführt und das Karussell auf dem Spielplatz aufgebaut. Aufgrund der Wetterlage und der Auftragslage des beauftragten Unternehmers konnten die Fallschutzmatten auf dem vorbereiteten Untergrund über einen langen Zeitraum nicht angebracht werden. Mittlerweile ist der Unternehmer von der Beauftragung zurückgetreten. Die verbleibenden Arbeiten werden in der zweiten Augushälfte durch die Mitarbeiter des Bauhofes ausgeführt, da eine erneute Beauftragung eines externen Unternehmers voraussichtlich wiederholt eine längere Wartezeit zur Folge hätte.

Schulhof EGS Albert-Schweitzer

Die Freigabe des neuen Balancierparcours erfolgte im Mai 2021. Eine daraufhin festgestellte nicht sicherheitsrelevante leichte Instabilität zweier Standpfosten wurde herstellerseitig durch das Montieren einer zusätzlichen Querverstrebung behoben.

Im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung „Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung

für Grundschulkinder“ wurde die Förderung der Maßnahme in Höhe von 85% der Gesamtkosten mit Förderbescheid vom 10.05.2021 bewilligt.

Kindergarten Dohrgaul

Im Rahmen einer Baumaßnahme (Errichtung Fluchttreppe) des Regionalen Gebäudemanagements musste die Sandförderanlage kurzfristig rückgebaut werden. Ein Wiederaufbau ist u. a. aufgrund des nun reduzierten Platzangebotes (erforderliche Fallschutzfläche) nicht möglich. Gemeinsam mit der Leitung des Kindergartens und dem RGM wurde die Möglichkeit einer Ersatzbeschaffung geprüft. Das Vergabeverfahren für ein neues Sandspielgerät wurde gestartet.

Skaterplatz (Bahnstraße)

Die bei einer Routinekontrolle an der Quarterpipe festgestellten Schäden im Bereich des Überganges von Geländer zu Beton wurden vom Hersteller im Rahmen der Gewährleistung behoben.

Kreuzberg

Der Bürgerverein Kreuzberg wurde im Rahmen des LEADER Regionalbudgets für die Förderung der Umgestaltung des Spielplatzes ausgewählt. Eine Doppelschaukel und eine Malwand wurden im Juli 2021 aufgebaut. Nach Aushärten der Fundamente ist mit Freigabe der Geräte ab Ende August zu rechnen.

Spielplatzkonzept / Inklusion

s. TOP (...) Vorstellung des Spielplatzkonzeptes

Stadtentwicklung InHK

Integriertes Handlungskonzept / Projektabschnitte

bereits fertiggestellt:

- Bahnstraße
- Untere Straße Teil 2
- KVP -Stadtzugang Ost
- Kölner Tor Platz -Stadtzugang West
- Hochstraße Teil 1-4
- Marktstraße
- Marktplatz
- Untere Straße / Stursbergs Ecke

Marktplatz

- Pflasterfläche im Ein-und Ausfahrtsbereich:

Generell entspricht die erstellte Pflasterfläche den Regeln der Technik und sollte dementsprechend der örtlich vorliegenden Belastung bestehen. In der Realität hat sich dieses jedoch nicht bestätigt. Die hohen Radialkräfte die durch die Einfahrt der Fahrzeuge aus der Hochstraße auf den Marktplatz entstehen, haben wiederholt zu Verschiebungen des Pflaster-Verbunds in diesem Bereich geführt. In der Folge ist es bereits zu einer Nachbesserung durch das herstellende Unternehmen gekommen, was jedoch – bei einer dauerhaft intensiven Befahrung durch den motorisierten Individualverkehr - keine langfristige Lösung der Situation erwarten lässt. Abhilfe kann der Austausch der kleinteiligen (Naturstein-) Pflasterfläche des Zufahrtbereiches durch eine deutlich höher belastbare Oberfläche schaffen. Die Stadtverwaltung prüft gegenwärtig entsprechende Handlungsalternativen.

- Sitzelemente:

Verfärbungen der Betonelemente auf dem Marktplatz und in der Marktstraße: Auf den Betonelementen auf dem Marktplatz und der Marktstraße ist es wiederholt zu Verfärbungen (Gerbsäureaustritt) durch die Sitzauflagen gekommen. Das beauftragte Unternehmen hat die Flächen bereits gesäubert und ist dabei, die Ursachen zu beurteilen und geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Auch werden weiterhin die Sitzelemente auf Verfärbungen und Beschädigungen hin kontrolliert und im Rahmen der Gewährleistung gereinigt bzw. instandgesetzt.

Untere Straße / Stursbergs Ecke

Nach der erfolgten Fertigstellung und Abnahme sind noch einige Nacharbeiten auszuführen. Die Straßenbeschilderung und ein beleuchteter Handlauf auf der Treppenanlage fehlen noch und werden unmittelbar nach der Lieferung durch den Hersteller von der Arbeitsgemeinschaft aufgestellt.

Kreisverkehr „Stadteingang Ost“

Die Entwurfsplanung des Kreisverkehrs (KV) „Stadteingang Ost“ ist abgeschlossen und auch die Nachweise der Funktionalität (Schleppkurven Busse, LKW etc.) konnten bereits erbracht werden. Mit der abschließenden Stellungnahme eines Gutachterbüros, welches mit dem finalen Sicherheitsaudit der Entwurfsplanung zum „KV Stadteingang Ost“ beauftragt wurde, wird in den kommenden Tagen gerechnet. Ungeachtet dessen wird sich der Baubeginn wider erwartend um mehrere Monate verzögern. Aufgrund des Hochwassers vom 14.07.2021 muss ein Brückenbauwerk in der Lüdenscheider Straße auf seine Standsicherheit geprüft werden. Das genannte Brückenbauwerk - im Bereich der Lüdenscheider Str. 8 - ist Bestandteil des Bauabschnitts „KV Stadteingang Ost“. Die Prüfung des Bauwerks wird voraussichtlich Anfang September (35 KW) erfolgen. Mögliche Sanierungserfordernisse des Brückenbauwerks und entsprechende Wechselwirkungen mit dem Projekt „KV Stadteingang Ost“ verhindern einen kurzfristigen Baubeginn des Kreisverkehr-Projekts. Um eine Winterbaustelle mit

frostbedingten Ruhephasen und unnötig langen Einschränkungen für den Straßenverkehr zu vermeiden, wird der Baubeginn nun - nach der Frostperiode - für das Frühjahr 2022 anvisiert. Wechselwirkungen und/ oder Einschränkungen mit Blick auf weitere innerstädtische Bauprojekte sind aktuell nicht erkennbar. Positiv hervorzuheben ist, dass sich zwischenzeitlich – nicht zuletzt aufgrund des verzögerten Baubeginns beim „KV Stadteingang Ost“ die Möglichkeit ergeben hat, ein Tiefbauprojekt im Straßensonderprogramm umzusetzen, das ein Fördervolumen von ca. 90.000 € auf sich vereint und von diesem nun allenfalls marginale verkehrliche Einschränkungen ausgehen dürften. Hierbei handelt es sich um die Deckensanierung eines Teils der Ringstraße - ausgehend von der Gaulstraße bis zur Klosterstraße. Die bauliche Umsetzung ist für die Herbstferien (11.10. – 23.10.2021) geplant. Da es sich bei dieser Maßnahme ausschließlich um eine Sanierung der Fahrbahndecke handelt, wobei die Tragschicht aufgrund ihrer Funktionsfähigkeit erhalten bleibt, fallen für die Anlieger keine (!) Ausbaubeiträge an.

Busbahnhof / Umverlegung L284

Die Entwurfsplanung dieses Abschnittes ist abgeschlossen. Die Förderzusage für den städtebaulichen Teil ist mit dem Zuwendungsbescheid 2018 erfolgt. Aktuell wird u. a. geprüft, welche Realisierungsoptionen bestehen. Nachdem eine Realisierungsoption den Vorzug - per Beschluss - erhalten hat, können weitere Planungsphasen ausgeschrieben und die entsprechenden Leistungen vergeben werden.

Regionales Gebäudemanagement

Umbau E.v.B.-Gymnasium

Diverse Planungen und Abstimmungen mit neuem Architekturbüro sowie weiteren fachlichen Beteiligten laufen.

Demnächst soll ein Termin mit dem Nutzer abgestimmt werden um eventuelle Änderungen einvernehmlich zu beschließen. Hierbei geht es insbesondere um Zwänge aus technischer und konstruktiver Sicht, die bei Bauantragsstellung noch nicht präsent waren.

Die Umsetzung nächstes Jahr wird von dann vorhandenem Personal abhängen.

- Sachstand Grundstückskauf für die baurechtlich erforderlichen Stellplätze: Ankauf des Grundstücks für die hintere Zufahrt der Feuerwehr und zu den Stellplätzen wurde vom Liegenschaftsamt am 28.04. abgeschlossen
- Sachstand Vermessung: Vermessung der neuen Parzellen steht noch aus, der Bauhof kann damit voraussichtlich erst im September mit der Stellplatzerstellung beginnen.
- Sachstand Baulasten: Baulasten können erst nach der Parzellenvermessung eingetragen werden.
- Sachstandsanfrage und Abstimmung zur Baugenehmigung: Diese haben mit dem neuen Planungsbüro und der Unteren Bauaufsichtsbehörde am 22.06. stattgefunden.

- Sachstand Baugenehmigung am 22.06.: Baugenehmigung sollte kurzfristig durch die Untere Bauaufsichtsbehörde erteilt werden.
- Sachstand Baugenehmigung am 13.08.: Baugenehmigung zum Bauantrag vom 16.12.2019 steht immer noch aus.
- Sachstand Planungsauftrag: Leistungsphase 5 der HOAI (Ausführungsplanung) ist durch das Planungsbüro und den Fachplanern in Bearbeitung
- Sachstand Planung: Nutzerabstimmung zu Änderungen aus der Ausführungsplanung mit der Schulleitung, dem Schulamt und dem neuen u. alten Gebäudemanagement ist am 26.08. terminiert
- Sachstand Beauftragungen: Am 26.08. wird zudem festgelegt inwieweit weitere Fachplaner, wie z.B. Fachraumplaner für Naturwissenschaftliche- oder Musikunterrichtsräume ausgeschrieben werden müssen

Die, mit Abschluss der Ausführung „Neubau der Mensa“, geschlossenen Wartungsverträge für den Gewährleistungszeitraum sollten zu Gunsten einer Vereinheitlichung aufgekündigt werden. Diesbezüglich sollte das neue Gebäudemanagement einige Rahmenverträge für weitere wesentliche Gewerke ebenfalls neu ausschreiben.

EGS Albert-Schweitzer-Schule

Das Gelände erhielt nach außerschulischer mutwilliger Zerstörung, Verschmutzung und (Beinahe-) Unfällen nun eine Einzäunung um eben diese Vandalismus-Schäden und Vorfälle zu reduzieren. Es wird somit eine klare Zonierung geschaffen, zudem werden Schilder mit Betriebszeiten angebracht. In der Nähe sollte ein, für Jugendliche attraktiver, weiterer Treffpunkt/Sitzplatz geschaffen werden damit die, zur Schule „gehörende“ Fläche, nur altersgemäß bespielt wird.

Konrad-Adenauer-Hauptschule

Bauabschnitt 1: „Energetische Sanierung Aula“ läuft planmäßig.

Ausschreibung der Bühnentechnik kann sinnvoll erst nach Abschluss der Hochbaumaßnahme verifiziert werden. Auch der zweite Bauabschnitt konnte teilweise schon vorgezogen und begonnen werden.

Die Varianten zu dem behindertengerechten Zugang bzw. die Überarbeitung des Bestandaufzuges sollen vorab im Inklusionsbeirat besprochen werden:

- 1) Moderne Aufzugskabine (in vorhandenen Aufzugschacht) und Ergänzung eines Treppenliftes für das oberste Geschoss des aufgeständerten „Querriegels“
- 2a) Stirnseitig vor Kopf des Querriegels mit Modifizierung des vorhandenen baulichen zweiten Rettungsweges
- 2b) dito, mit Ausschachtung bis auf Schulhofniveau
- 3) In Gebäudeecke (entfällt, da der Montageschacht bzw. Zugang zum Heizungskeller nicht zu überbauen ist)
- 4) Seitlich an Gebäudeecke des Querriegels mit Ausbildung eines Stichflures, Verkleinerung eines Klassenzimmers um eine Fensterachse je Etage

- Sachstand Baugenehmigung am 13.08.: Baugenehmigung wurde am 28.01. seitens der Unteren Bauaufsichtsbehörde erteilt.
- Sachstand Planungsauftrag: Leistungsphase 8 (Objekt- und Bauüberwachung), das Bauvorhaben befindet sich in der baulichen Umsetzung.
- Sachstand Bauabschnitte: 1. und 2. BA wird bis Ende des Jahres fertiggestellt. 3. und 4. BA sind abhängig von der Fertigstellung des Interims.
- Sachstand Interim: gemäß Auskunft der Vergabestelle ist die Veröffentlichung der Ausschreibung zum Interim im August geplant. Fertigstellung Interim angekündigt im Frühjahr 2022.

Grundschule St. Antonius

Die Brandschutz-Sanierung des Bestandgebäudes steht an. Zudem hat sich gezeigt, dass die Haupteinspeisung des Stromes überarbeitet werden muss. Dies wird im Rahmen der noch anstehenden Arbeiten ebenfalls umgesetzt.

Die Möbel für den neuen Anbau konnten endlich erfolgreich submittiert werden.

Das Honorar-Angebot zur Überplanung des hinteren Geländes muss überarbeitet werden, hier sind einige Parameter unstimmig. Es geht hierbei auch um eine Betrachtung des Zwischentrakts (Pausen-WC/Umkleide Querriegel) als neuer Eingangsbereich mit Erschließung des hinteren Geländes.

Die Stützen des Laubenganges konnten in diesen Sommerferien noch nicht ausgetauscht werden, da beim beauftragten Unternehmer ein hoher Krankenstand auftrat. Der Austausch erfolgt in Kürze in Abstimmung mit der Schulleitung.

GS Wipperfeld

Die Planungsleistungen zum Anbau sind ausgeschrieben worden, momentan läuft noch das Bewerber-Auswahlverfahren.

Mit dem Anbau sollen auch am Bestandsgebäude einige Verbesserungen vorgenommen werden. Zum Beispiel die Dämmung der obersten Geschossdecke und einige Leuchten in den Räumen sowie Oberflächen.

Grundschule Nikolaus

Mit den Arbeiten zum zweiten baulichen Rettungsweg konnte noch nicht, wie vormals geplant, begonnen werden, da bauordnungsrechtlich ein paar Parameter mehr abzustimmen sind/waren. Hier stagniert es, weil momentan kein Sachbearbeiter zur Verfügung steht.

Altes Seminar, Dachsanierung, Aufzug und Brandschutzsanierung

Der Teppich im Treppenraum kann nicht aufgearbeitet werden und wird komplett erneuert. Die Arbeiten im Sanitärbereich sind fast abgeschlossen. Bezüglich des

Außenaufzuges gibt es noch einen Ortstermin mit Unternehmer und externem Architekturbüro um Detailfragen zu klären.

Des Weiteren sind nunmehr die gesperrten Gelder für die Aufarbeitung des Parkettbodens im Ratssaal des Alten Seminars freizugeben. Siehe separate Beschluss-Vorlage.

Feuerwache Wipperfürth

Es wurden einige Gipsmarken über den Rissbildungen aufgebracht. Die sich einstellende Veränderung durch den Sommer wird ausgewertet. Anhand dessen werden Sanierungsvoranschläge ausgearbeitet.

Basisstation Ohler Wiesen

Das Erdgeschoss wurde vom Hochwasser getroffen. So stand zum Beispiel das Lüftungsaggregat unter Schlamm und Wasser welches irreparabel und nun auszutauschen ist.

Jugendamt Wupperstraße 12

Das Untergeschoss wurde ebenfalls vom Hochwasser geflutet, hier laufen nun Trocknungsarbeiten, bei denen teilweise die Gipskartonarbeiten rückgebaut werden müssen.

Rathaus und Kolpinghaus

Bauordnungsrechtlich fehlen noch Umsetzungen aus der alten Brandschutz-Sanierungsmaßnahme, insbesondere der zweite bauliche Rettungsweg. Durch Unklarheiten bezüglich des angrenzenden Kolpinghauses wurde das angefragte Interim im Hof als Gerüsttreppe vorerst gestoppt.

Die Umsetzung der Belange aus der oben genannten (alten) Brandschutzsanierung sowie die sinnvolle Nutzung und Erweiterung von Büroflächen laut „Assmann-Studie“ als auch einer wirklich barrierefreien Erschließung hängt entscheidend von der Zukunft des Kolpinghaus ab. Hier fehlte dem RGM bis zuletzt eine klare Vorgabe.



II - Tiefbau

Schäden an der städtischen Verkehrsinfrastruktur infolge des Hochwasserereignisses vom 14.07.2021

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Das Hochwasserereignis am 14.07.2021 hat in Wipperfürth zahlreiche Schäden an der städtischen Verkehrsinfrastruktur hinterlassen. Wenn man die bisher anerkannten statistischen Werte zugrunde legt, handelte es sich hierbei um ein Ereignis, welches erst mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich mehr als 1.000 Jahren wieder eintreten dürfte. Dies verdeutlicht die Ausnahmesituation, in der der das Hochwasser u. a. Wipperfürth heimgesucht und für Überflutungen und Verwüstungen gesorgt hat.

Zur Überprüfung und Kontrolle der Verkehrssicherheit hat die Fachabteilung in den Folgetagen nach dem Hochwasserereignis eine erste Bestandsaufnahme über die Schäden an der städtischen Verkehrsinfrastruktur durchgeführt. Neben einzelnen Straßen haben insbesondere zahlreiche Brücken und Durchlässe z. T. massive Schäden erlitten.

Die **Brücke in Voßkuhle**, welche die Hönnige überspannt, war derart beschädigt, dass diese unmittelbar nach dem Hochwasser durch die Feuerwehr Wipperfürth gesperrt wurde. Der Asphaltaufbau über, vor und hinter der Brücke war vollkommen zerstört. Asphaltfragmente und Asphalttschollen lagen kreuz und quer verteilt, sodass ein sicheres Befahren oder Begehen nicht mehr sicher gestellt war. Neben mehreren Wohngebäuden ist auch das Unternehmen Bafatex ausschließlich über die Voßkuhle erschlossen. Zur Aufrechterhaltung des Betriebsgeschäfts ist die Fa. Bafatex dringend auf eine funktionstüchtige Brücke angewiesen. Der Brücke kommt somit eine besondere Erschließungsfunktion zuteil, sodass höchste Priorität für eine schnellstmögliche Instandsetzung bestand. Der städtische Bauhof hat daher am 19.08.2021 (also bereits am Montag nach dem Hochwasser) den Brückenüberbau neu asphaltiert. Da weitere Schäden am Bauwerk selbst nicht erkennbar waren, konnte die Brücke für den Verkehr zunächst wieder freigegeben werden. Die Geschäftsführung der Fa. Bafatex hat sich im Anschluss für das schnelle Handeln sehr bedankt.

Das westliche Widerlager der **Gaulbachbrücke in Niedergaul** war derart unterspült, dass die Fahrbahn auf gesamter Breite hohl lag. Auch diese Brücke hat eine bedeutende Erschließungsfunktion, da neben wirtschaftlich genutzten Flächen 2 bebaute Wohngrundstücke ausschließlich hierüber angedient werden können. Aufgrund dessen wurden über dem unterspülten und unterhöhlten Straßenbereich unverzüglich Stahlplatten ausgelegt, um schnellstmöglich ein Befahren mit PKW übergangsweise wieder zu ermöglichen. Knapp 2 Wochen später musste auf Hinweis eines Anwohners jedoch festgestellt werden, dass der Brückenrahmen im Bereich des unterspülten

Widerlagers eingebrochen ist. Es wurden zusätzliche Stahlplatten ausgelegt, um die Lastabtragung bis auf weiteres günstiger zu verteilen. Aufgrund des Schadensbildes sind ein Abbruch sowie eine Erneuerung der Brücke unumgänglich. Unter Berücksichtigung der Vergabeverfahren für Planungs- und Bauleistungen, Erarbeitung der Ausführungsplanung und Erstellung der Ausschreibungsunterlagen ist ein Neubau frühestens ab dem Frühjahr 2022 realistisch. Da bis dahin schnellstmöglich eine Andienung der Grundstücke auch für LKW (Feuerwehr, Rettungsfahrzeuge, Müllabfuhr) sichergestellt werden muss, wurde unverzüglich ein Schlossereibetrieb mit dem Bau einer provisorischen Stahlbrücke mit einer Traglast von bis zu 30 to beauftragt. Die Brücke wird derzeit im Stahlbetrieb vormontiert, muss aufgrund der beengten Verhältnisse allerdings in Einzelteilen zum Einsatzort verbracht werden. Unter Mitwirkung des städtischen Bauhofes soll die Stahlbrücke in der Zeit vom 23.08.2021 bis 25.08.2021 vor Ort errichtet werden. Die Anwohner sowie die Leitstellen wurden entsprechend informiert.

Die Konstruktion wurde so gewählt, dass sie mit einer Gesamtlänge von 12 Metern und einer Breite von 3,50 Metern im Zuge des mit dem Neubau einhergehenden Abbruchs der alten Brücke ebenfalls als Behelfsbrücke während der Bauphase Verwendung finden kann. Da die Stahlelemente überdies bewusst nicht verschweißt, sondern mittels Schraubverbindungen montiert werden, kann die Konstruktion problemlos wieder demontiert und am städtischen Bauhof zwischengelagert werden. Weitere Einsätze für diese Behelfsbrücke an anderen Standorten sind durchaus möglich.

Auch die **Fußgängerbrücke am Turbinenhaus** blieb von den Auswirkungen des Hochwasserereignisses nicht verschont. Eine der Verwaltung zur Verfügung gestellte Videoaufnahme zeigt, mit welcher unbändiger Gewalt die bis zur Brückenoberkante angeschwollene Wupper gegen das Bauwerk geprallt ist.

Anhand des im vergangenen Jahr im Bereich des Turbinenhauses angebrachten Rissmonitors ist zu erkennen, dass das Bauwerk mittlerweile eine Kippbewegung erfahren hat (1,5 mm Abweichung auf einer Messstrecke von 3 cm), welche vermutlich auf dieses Ereignis zurückzuführen ist. Die Brücke wurde zunächst für den Verkehr gesperrt und ein Prüfbüro mit einer Begutachtung und ersten Schadenseinstufung beauftragt. Das Prüfbüro konnte zunächst Entwarnung geben, da die Verkehrslasten (reiner Fußgängerverkehr) überschaubar sind. Die Brücke wurde zwischenzeitlich wieder geöffnet, allerdings besteht ein noch nicht zu beziffernder Sanierungs-/Erneuerungsbedarf.

Bei der **Bever in Güttenhausen** handelt es sich um einen kleinen Bachlauf, welcher i. d. R. nur wenig Wasser führt. Zwar steht die dortige **Brücke** bereits für eine künftige Sanierung an. Allerdings ist es erstaunlich, dass der kleine Beverbach derart ausgefert ist, sodass das Bauwerk infolge des Hochwassers massive Schäden davon getragen hat, welche eine Sperrung für den Verkehr bedingten.

Drei Wochen nach dem Hochwasserereignis hat die Fachabteilung die Brücken- und Durchlässe erneut besichtigt, um mögliche Folgeschäden feststellen zu können. In diesem Zuge haben sich an dem **Durchlassbauwerk Brochhagenberg/Floßbachtal** und an der **Brücke Ballsiefen/Floßbachtal** gravierende Folgeschäden gezeigt, die eine unverzügliche Sperrung für den Verkehr nach sich zogen. Im Zuge dieser Besichtigung musste überdies das **Brückenbauwerk über die Kerspe** (zwischen Rönsahl und Großfastenrath) halbseitig gesperrt werden.

Darüber hinaus mussten zahlreiche Brücken von Treibgut und Unrat befreit werden.

Folgeschäden, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt oder überhaupt erkannt werden können, sind nicht auszuschließen bzw. sogar wahrscheinlich. Entsprechend den Vorgaben der **DIN 1076** sind daher nach bestimmten Ereignissen Prüfungen aus besonderem Anlass durchzuführen. So haben u. a. **Sonderprüfungen nach einem Hochwasserereignis** zu erfolgen. Die Fachabteilung hat entsprechend dieser Vorgabe das mit den Brückenprüfungen betraute Fachbüro Zetcon aus Bochum mit der Durchführung von Sonderprüfungen an insgesamt **60 Bauwerken** beauftragt. Aufgrund der hohen Auslastung des Prüfbüros sind Ergebnisse und Handlungsempfehlungen, welche sich aus den Prüfungen ergeben, frühestens Anfang/Ende September dieses Jahres zu erwarten. Die durchzuführenden Sonderprüfungen ersetzen weder die nach DIN 1076 vorgeschriebenen Haupt- noch Nebenprüfungen.

Nach Vorliegen der Ergebnisse kann eingeschätzt werden, in welchem Umfang Sanierungen oder Erneuerungen anstehen. Erst dann kann auch eine erste, konkretere Kostenschätzung erfolgen.

Unabhängig davon hat die Fachabteilung in einer ersten, überschläglichen Kalkulation den derzeit bekannten Schaden an der städtischen Verkehrsinfrastruktur auf rund 2,5 Mio. € geschätzt und bei der Bezirksregierung Köln eine Anfrage nach finanzieller Unterstützung gestellt. Eine Antwort steht noch aus.

Die Schäden an den Gemeindestraßen infolge des Hochwassers waren im Vergleich zu den Brückenschäden indes überschaubar. In der Kaiserstraße haben sich großflächige Asphaltschollen gelöst und durch Unterspülungen sind Teilbereiche des Gehweges abgängig. Zur Wahrung der Verkehrssicherheit wurden die betroffenen Bereiche entsprechend abgesichert.

Der gerade erst im vergangenen Jahre im Zusammenhang von Kanalbaumaßen neu asphaltierte Damm in der Wuppertal, welcher die Ortslage Klaswipper mit der Bahntrasse in Höhe Niederklüppelberg verbindet, wurde in Teilbereichen massiv unterspült und muss umfangreich instand gesetzt werden.

Zudem wurden längs der Gemeindestraßen zahlreiche Banketten ausgespült, welche inzwischen durch den Bauhof weitestgehend wieder instandgesetzt wurden. Durch einen angemieteten Bankettefertiger konnten die Banketten effizient, schnell und somit wirtschaftlich wieder aufgebaut werden.

Der Oberbergische Kreis hatte beim Land pauschal 1 Mio. € für die hochwassergeschädigten Kommunen akquiriert. Eine Abfrage unter den betroffenen Städten / Gemeinden hatte eine vorläufige und grob geschätzte Schadenssumme von insgesamt 1,3 Mio. € ergeben, so dass die verfügbare Landeshilfe anteilig bewilligt wurde. Die Stadtverwaltung hat 227.695 € aus der Landeshilfe für die Kommunen erhalten. Hiervon sind die ersten Schäden an der Infrastruktur (Brücken / Straßen) und z.B. Ausstattung der Feuerwehr (Schutzbekleidung, Geräte) abzuwickeln. Verausgabt wurden dafür bisher rd. 32.000 €.



II - Tiefbau

Finanzierung eines Buswartehäuschens durch den Bürgerbusverein Wipperfürth e. V.

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Der Bürgerbusverein Wipperfürth e. V. ist an die Fachabteilung Tiefbau herangetreten und hat sich bereit erklärt, die Errichtung eines Buswartehäuschens zu finanzieren.

Die Wahl des Standortes fiel auf die Haltestelle am Friedhof in der Weststraße

Die bauliche Umsetzung erfolgte in Regie der Fachabteilung. Die Kosten für die Errichtung des Fundaments sowie die Lieferung und das Aufstellen des Bushäuschens i. H. v. 7.337 € wurden in voller Höhe vom Bürgerbusverein Wipperfürth e. V. übernommen.

Für das Engagement des Bürgerbusvereins Wipperfürth e. V. möchte sich die Verwaltung an dieser Stelle herzlich bedanken.



III - Liegenschaften

Straßen- und Wegekonzept gemäß § 8a Kommunalabgabengesetz NRW

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Durch die Novellierung des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) zum 01. Januar 2020 wurde der § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ neu eingeführt. Der neue § 8a KAG NRW verlangt in seinem ersten Absatz von den Gemeinden die Erstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes als Voraussetzung zur Förderfähigkeit einer Straßenausbaumaßnahme durch das Land. Er besagt, dass die Gemeinde ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen hat, aus dem hervorgeht, „wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können.“

Die Aufstellung eines Straßen- und Wegekonzeptes soll hierbei die Transparenz über geplante Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen für die kommunale Vertretung und insbesondere die Bürgerschaft erhöhen. Darüber hinaus hängt die Förderfähigkeit von Straßenausbaumaßnahmen künftig von der Benennung der jeweiligen Maßnahme im kommunalen Straßen- und Wegekonzept ab.

Bevor dieses maßgebliche Straßen- und Wegekonzept für die Hansestadt Wipperfürth im Bauausschuss am 04.11.2021 endgültig beschlossen werden soll, wird es in der Sitzung am 26.08.2021 erstmalig zur Kenntnisnahme gegeben. Neben der Auflistung der Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen nach den Bestimmungen des Kommunalen Abgabengesetzes hat sich die Verwaltung dazu entschlossen, ergänzend auch vorgesehene Erschließungsmaßnahmen (erstmalige Herstellung einer Erschließungsanlage nach dem Baugesetzbuch) mit in das Konzept aufzunehmen. Dies ist keine zwingende Vorgabe des § 8a Abs. 1 KAG NRW, soll jedoch durch die erzeugte Transparenz die Akzeptanz der geplanten Erschließungsmaßnahmen erhöhen.

Auf Grund der bestehenden Problematik bei der Unterscheidung einer Ausbaumaßnahme nach dem Kommunalabgabengesetz und der erstmaligen Herstellung einer Erschließungsstraße nach dem Baugesetzbuch bietet die Verwaltung den einzelnen Fraktionen bis Ende Oktober an, die Unterscheidungskriterien näher zu erläutern.

Mit Einführung des neuen § 8a KAG NRW ergibt sich im Verfahrensablauf folgende verbindliche Änderung:

Nach Absatz 3 der neuen Vorschrift „[...] ist die Gemeinde oder der Gemeindeverband verpflichtet, frühzeitig eine Versammlung der von dem Vorhaben betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer (**verbindliche Anliegerversammlung**) durchzuführen. Ihnen sind die rechtlichen, technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten vorzustellen. [...]“

Die Rede ist von einer frühzeitigen Anliegerversammlung, es werden aber keine weiteren Angaben zur Konkretisierung gemacht. In einer Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes heißt es, dass die Anliegerversammlung im Regelfall dann stattzufinden hat, wenn die Straßenausbaumaßnahme planerisch konkretisiert wurde.

Anliegerversammlungen haben bei der Hansestadt Wipperfürth in den vergangenen Jahren auf Grund eines Ratsbeschlusses aus dem Jahr 2000 bereits frühzeitig stattgefunden. Dieser Ratsbeschluss gibt vor, dass die betroffenen Eigentümer über die Höhe der zu erwartenden Kosten und den Zeitpunkt der jeweiligen Maßnahme mit einer Vorlaufzeit von zwei Jahren zu informieren sind. In welcher Form diese Information zu erfolgen hat, ist nicht näher erläutert. Bisher (bis zum Beginn der Corona-Pandemie) wurden die betreffenden Anlieger einer Erschließungs- oder einer Straßenausbaumaßnahme nach BauGB mit zwei Jahren Vorlauf im Rahmen einer Anliegerversammlung über das städtische Vorhaben informiert. Die Vorstellung der technischen Umsetzung wurde vom jeweils beauftragten Ingenieurbüro gemeinsam mit Vertretern der Tiefbauabteilung und der Stadtentwässerung vorgestellt. Informationen zu den zu erwartenden Kosten und daraus resultierenden Beiträgen wurden von der Abteilung Beitragswesen gegeben.

Pandemiebedingt musste dieses Verfahren im letzten Jahr eingestellt werden. Präsenzveranstaltungen waren auf Grund der Anzahl der zu erwartenden Teilnehmer nicht möglich. Um die geplanten Baumaßnahmen dennoch umsetzen zu können, wurden die betroffenen Anlieger stattdessen umfangreich schriftlich informiert. Die notwendigen Präsentationen zur technischen Umsetzung und zur Höhe des kalkulierten Beitrags wurden auf der städtischen Homepage zur Verfügung gestellt oder bei Anforderung durch die Betroffenen per Post als Ausdruck übersandt.

Im Hinblick auf die Vorgaben des neuen § 8a KAG NRW und die während der Pandemie gesammelten Erfahrungen soll nun von Seiten der Verwaltung wie folgt verfahren werden.

Mit einer schriftlichen Information zwei Jahre vor Beginn der Maßnahme wird den Anliegern eine sogenannte Entwurfsplanung und die erste Beitragskalkulation vorgestellt (Veröffentlichung auf der Homepage).

Die betroffenen Anlieger haben in der Folgezeit nach Sichtung der entsprechenden Informationen und Unterlagen auf der städtischen Homepage Zeit, sich intensiv mit der technischen Ausgestaltung sowie mit den sie zu erwartenden Beiträgen auseinanderzusetzen. Fragen und Probleme können in Einzelgesprächen geklärt werden und in die weitere Planung mit aufgenommen werden.

Die Anliegerversammlung soll mit Vorstellung der aufgrund eingegangener Anregungen entwickelten Straßenausbauplanung dann mit einem Vorlauf von ca. 1 Jahr vor dem geplanten Baubeginn durchgeführt werden.

Mit dieser Vorgehensweise wird dem gesetzgeberischen Ziel der Aufklärung und Beteiligung beitragspflichtiger Grundstückseigentümer und dem Beschluss des Rates aus Dezember 2000 umfänglich entsprochen.

Anlagen:

- Straßen- und Wegekonzept der Hansestadt Wipperfürth

Straßen- und Wegekonzept

der Hansestadt Wipperfürth

1. Rechtliche Rahmendbedingungen

Seit dem 01.01.2020 ist eine Änderung des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) in Kraft. Der Landesgesetzgeber hat in das KAG NRW einen neuen § 8a „Ergänzende Vorschriften für die Durchführung von Straßenausbaumaßnahmen und über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen“ eingefügt.

Gemäß § 8a Abs. 1 KAG NRW hat jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei -Jahre fortzuschreiben.

Das Straßen- und Wegekonzept beinhaltet dabei keine Vorentscheidungen über eine Straßenausbaumaßnahme. Ziel des Straßen- und Wegekonzeptes ist es, vorhabenbezogen Transparenz über geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen und Straßenausbaumaßnahmen herzustellen.

Gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 KAG NRW sind die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, dieses Muster für die Erstellung des gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes zu verwenden. Sofern die Gemeinde oder der Gemeindeverband von dem Muster abweichen möchte, ist dies gemäß § 8a Abs. 2 S. 3 KAG NRW darzulegen und zu begründen. Dies ermöglicht es Kommunen, die bereits über transparente Darstellungen von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen verfügen, ihre bisherigen Darstellungsformen beizubehalten.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Abs. 1 KAG NRW vorgegebene Minimum beschränkt. Gemeinden können darüber hinaus weitere Angaben machen.

a) Geplante, voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümer.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt (von – bis)	Baumaßnahme	Umsetzung im Jahr
1	Sassenbach		Deckenbau	2021
2	Berrenberg Steilstück		Deckenbau	2021
	Ringstraße	Kreuzung Klosterstraße bis Kreuzung Gaulstraße	Sanierung der Deckschicht (Fördermaßnahme)	2022
3	Obermausbach		Deckenbau	2022
4	L 286 Berghausen		Deckenbau	2022
5	Altensturmberg		Deckenbau	
6	B 506	Kreuzung Ritzenhaufe Peddenpohl	Deckenbau	
7	L129	Abzweige Ommerborn – Ortseingang Thier	Deckenbau	
8	Thier	Ortseingang bis Kindergarten	Sanierung der Deckschicht	
9	Großhöhfeld – Mühlensiepen		Deckenbau	
10	Niederkemmerich		Deckenbau	
11	Ente-Hamböcken		Deckenbau	
12	Dieversherweg nach Wasserfuhr		Deckenbau	
13	Lenneper Straße	Parkplatz	Deckenbau	

a) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen, die eine Beitragspflicht auslösen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt (von – bis)	Baumaßnahme	Baubeginn im Jahr	Bemerkungen
1	Memellandstraße	Kreuzung Hochhaus bis Anbindung Königsberger Straße	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2021	Kommunalabgabengesetz
2	Wolfsiepen	Kreuzung Nordtangente bis Sackgasse 1; Seitenstich bis Sackgasse 2	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2021	Baugesetzbuch
3	Waldweg	Kreuzung K18 bis Ende Bebauung	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2022	Baugesetzbuch
4	Schulstraße	Kreuzung Ulrichstraße bis Kreuzung Hofstraße	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2022	Baugesetzbuch
5	Ulrichstraße	Kreuzung Dorfstraße (Nord) bis Kreuzung Dorfstraße (Süd)	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2022	Baugesetzbuch

6	Johann-Wilhelm-Roth-Straße	Kreuzung Höhenstraße bis Ortsausgang Fürden	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Fahrbahn, Gehweg, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2023	Kommunalabgabengesetz
7	Buchholzweg	Kreuzung Sauerlandstraße bis Sackgasse 1	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2023	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.
8	Wupperstraße, II. Bauabschnitt	Höhe Jugendamt bis Kreuzung Bahnstraße	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus der Fahrbahn; Rad-/Gehweg, und Beleuchtung sind vorhanden	2023	Baugesetzbuch
9	Herbstmühle	Kreuzung Gaulstraße bis Kreuzung Sonnenweg	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2023	Kommunalabgabengesetz
10	Paul-Gerhard-Straße	Kreuzung Ringstraße bis Sackgasse	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2024	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.
11	Königsberger Straße	Anbindung an Memellandstraße bis Kreuzung Königsberger Straße/Ommer	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Mischverkehrsfläche, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2024	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.
12	Nikolausstraße	Kreuzung Egener Straße bis Anbindung Wilhelmstraße	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2025	Kommunalabgabengesetz
13	Wilhelmstraße	Anbindung Nikolausstraße bis Kreuzung Beverstraße	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung,	2025	Kommunalabgabengesetz

			Straßenbeleuchtung		
14	Eichendorfstraße	Kreuzung Dorfstraße bis Sackgasse	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2025	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.
15	Hermann-Löns-Weg	Kreuzung Hindenburgstraße (West) bis Kreuzung Hindenburgstraße (Ost)	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2026	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.
16	Felderweg	Kreuzung Dorfstraße bis Sackgasse	Grundhafter Komplettausbau des frostsicheren Oberbaus, Straßenentwässerung, Straßenbeleuchtung	2026	Die rechtliche Beurteilung der Straße steht noch aus.



III - Liegenschaften

II - Tiefbau

Antrag zum Erhalt der Wupperquerung „Im Hagen,,, zwischen Ohl und Klaswipper

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Bauausschuss	Ö	26.08.2021	Kenntnisnahme

Mit Antrag vom 28.05.2021 und einer Unterschriftenliste mit 97 Namen haben vier Anlieger der „Wupperbrücke“ in der Ortslage „Im Hagen“ ihr Interesse und den Bedarf an dem Erhalt der vorhandenen Flußquerung vorgetragen – siehe Anlage I.

Der Antrag ist am 16.06.2021 bei der Verwaltung eingegangen und war neben der Bürgermeisterin unmittelbar an den Bauausschuss der Hansestadt Wipperfürth gerichtet. Mit Eingang des Antrags nur sieben Tage vor der nächsten Ratssitzung und unmittelbarer Ansprache des Fachausschusses in seiner heutigen Sitzung wird die Bürgeranregung gemäß § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung ohne Verweisung durch den Rat direkt in den Bauausschuss gegeben.

In ihrem schriftlichen Vortrag betonen die Anlieger die historische und aktuelle Bedeutung des Brückenübergangs im Bereich der Ortslage „Im Hagen“, der von der ehemaligen Bahntrasse (heutiger Rad-/Gehweg), an der früheren Gaststätte „Im Wiesengrund“ vorbei zur Bundesstraße B 237 führt – siehe Anlage II. Die Wegeverbindung war im Bereich des Gaststättengrundstücks in der Vergangenheit offen zugänglich und von jedermann frei nutzbar, wurde aber mit dem Wechsel des Eigentümers der Immobilie „Im Hagen 3“ durch den neuen Besitzer gesperrt.

Der fußläufige Weg führt im nördlichen Teil in einer Länge von etwa 50 Metern über das Grundstück des privaten Eigentümers. Eine Sicherung des Wegeverlaufs, bzw. der öffentlichen Nutzung des Privateigentums per Dienstbarkeit, Widmung oder Vertrag gibt es nicht.

Alternativ wäre eine allgemeine Öffentlichkeit des vorhandenen Weges rechtlich anzunehmen, wenn seine Existenz im heutigen Verlauf bis zum Jahre 1882 nachgewiesen werden könnte. Dies ist bislang nicht gelungen. Versuche seitens der Verwaltungsspitze, Kontakt zu dem aktuellen Grundstückseigentümer aufzunehmen, verliefen bislang erfolglos. Bereits in den vergangenen Jahren wurde der Zustand der Wupperbrücke durch das Tiefbauamt untersucht. Es wurden Mängel festgestellt, welche im Falle einer dauerhaften öffentlichen Nutzung die Erneuerung der Brücke erforderlich machen würden. Basierend auf einer Kostenkalkulation aus dem Jahre 2016 wäre unter Berücksichtigung von Kostensteigerungen heutzutage von Baukosten (für eine Brückenerneuerung) in Höhe von rund 300.000 € auszugehen.

Sollte hingegen die Brücke bzw. die Anbindung an die Bahntrasse der Öffentlichkeit endgültig nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können, so würde aller Voraussicht

nach ein Rückbau seitens der Wasserbehörden eingefordert.

Für einen Beschluss über den Erhalt bzw. den Bestand der Brücke und etwaige Bemühungen zu einer Wegeverbindung fehlen momentan noch diverse Informationen (z.B. auch zu einem alternativen Wegeverlauf). Aus diesem Grund erfolgt zunächst eine Mitteilung zum Sachstand.

Sobald seitens der Verwaltung die offenen Punkte abschließend untersucht und geklärt sind, werden die recherchierten Angaben und Fakten dem Bauausschuss zur weiteren Entscheidung vorgelegt.

Anlagen:

- I - Antrag der vier Anlieger
- II - Übersichtskarte, Luftbild

Britta Becker
Hartmut Köbnick
Eva Kollenberg
Peter Schiebahn

Stadt Wipperfürth
z.Hd. Frau Bürgermeisterin Anne Loth
Rathaus
Marktplatz1

51688 Wipperfürth

Hansestadt Wipperfürth	
16. Juni 2021	
DEZ.	Aktz.:

Ø FB II

Ø 100

Antrag zur geplanten Vorlage des Bauausschusses am 26.08.2021
Hier: „Erhalt der Wupperquerung Im Hagen, Ortslage Ohl-Klaswipper“

28.05.2021

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

die Unterzeichner dieses Briefes möchten Ihnen und dem Bauausschuss der Stadt Wipperfürth ihr Anliegen bzgl. des Durchgangswegs von der B 237 Ortslage „Im Hagen, frühere Gaststätte im Wiesengrund“ über die alte Wupperbrücke auf den ehemaligen Bahndamm, jetzt Teil des überörtlichen bergischen Panorama-Radweges, vortragen und damit auch einen Antrag formulieren.

Zwischen den Gebäuden des Anwesens „Im Hagen 1 und 3“ (Gaststätte und Stallungen einerseits und alte Turnhalle des TV Klaswipper andererseits) verläuft ein Fußweg von der B 237 über eine alte Wupperbrücke hinauf zur alten Bahntrasse, die von der hiesigen Bevölkerung sowohl als kürzeste fußläufige Verbindung nach Ohl als auch touristisch genutzt wird.

Nach unserem Wissen wird dieser Weg seit über 100 Jahren als Fußweg in den Stadtteil Ohl genutzt. Zuerst verstärkt als Schul- und Versorgungsweg wie auch als Weg zur Erreichung des Bahnhofs in Ohl. Obwohl letztere Nutzung durch Aufgabe bzw. Schließung entfallen ist, wird der Weg von der Bevölkerung weiterhin als Versorgungsweg und in den letzten Jahren auch vermehrt touristisch genutzt.

Darüber hinaus dient der Weg nach wie vor der Bevölkerung aus den Orten Großfastenrath, Speckenbach, Im Hagen, Neuenhammer als kürzester und sicherster Fußweg zur Erreichung der Turnhalle, des Sportplatzes und der Volksbank.

Für Fußgänger kommt dem Weg noch aus Gründen der Verkehrssicherheit eine besondere Bedeutung zu. Von der Ortslage „Im Hagen“ führt kein ausgewiesener Fußweg an der B 237 entlang, um die evangelische Kirche in Klaswipper, den zugehörigen Kindergarten und den Friedhof Gefahren frei zu erreichen. Wer diese Orte erreichen möchte, setzt sich dem Verkehr der stark befahrenen Bundesstraße 237 aus mit den möglichen Unfallgefahren. Bis zum Ortseingang Klaswipper ist hier eine Geschwindigkeit von 100km/h durchaus erlaubt.

Außerdem wird der genannte Verbindungsweg (Wupperquerung) sowohl von Fußgänger/innen, Eltern mit Kindern als auch von Radfahrer/innen auf Grund eines insgesamt veränderten Freizeitverhaltens vermehrt auch als Wanderoute in die Dörfer

67

„Die Wupperquerung im Hagen“ ist durch den neuen Besitzer aus Eigentumsgründen zugemacht worden.

Die Unterzeichner eines offenen Briefes möchten sich an die Bürgermeisterin wenden und die Stadt bitten, sich für den Erhalt dieses Weges einzusetzen und Gespräche mit dem Eigentümer aufzunehmen.

Wer sich ebenfalls für den „Erhalt der Wupperquerung Im Hagen“ ausspricht, den bitten wir, sich in diese Unterschriftenliste einzutragen.



5663554.01



Die Urheberrechte und Nutzung der Geodaten richtet sich nach:
<http://www.rio.obk.de/Nutzungsrecht/nutzungsrecht.php>
 Keine amtliche Standardausgabe
 Für Geodaten anderer Quellen gelten die Nutzungs- und
 Lizenzbedingungen der jeweils zugrundeliegenden Dienste

Maßstab:
 1 : 1000

Datum:
 11.08.2021

